

2. Änderung des Bebauungsplanes „Sonnenallee-West“ im OT Rödgen

Berücksichtigung aus den Stellungnahmen zum 4. Entwurf

Nr.	Behörde / Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme wurde		
			berücksichtigt	keine Einwände	nicht berücksichtigt
1.	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr	26.08.2021		X	
2.	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt <ul style="list-style-type: none"> • Ref. 401, Obere Abfallbehörde • Ref. 402, Immissionsschutz • Ref. 404, Wasser • Ref. 405, Abwasser • Ref. 407, Naturschutz, Landschaftspflege 	16.08.2021 01.09.2021 31.08.2021 30.08.2021 16.08.2021		X X X X X	
3.	Landkreis Anhalt-Bitterfeld <ul style="list-style-type: none"> • Raumordnung • Wasserrecht • Bodenschutz • Immissionsschutz • Naturschutz, Landschaftspflege • Katastrophenschutz • Gesundheitswesen • Kreisstraßen/Verkehrsrecht • Denkmalschutz • Abfallrecht • Bauplanungs- und Bauordnungsrecht 	22.09.2021	X X X	X X X X X X X X X	
4.	Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg	18.08.2021		X	
5.	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt	19.08.2021		X	
6.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt - Archäologie - Bau- und Kunstdenkmalpflege	19.08.2021		X	
7.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation (Regionalbereich Anhalt)	18.08.2021		X	
8.	Landesstraßenbaubehörde Land Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Ost	09.08.2021	X		
9.	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt	---			

10.	Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau Geschäftsstelle Bitterfeld	09.08.2021		X	
11.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt	31.08.2021	teilweise X		
12.	Handwerkskammer Halle	---			
13.	BVVG GmbH Magdeburg	18.08.2021		X	
14.	Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt	---			
15.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	---			
16.	Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Ost	---			
17.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	---			
18.	MVL Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt	---			
19.	LMBV GmbH	07.09.2021	X		
20.	MDSE GmbH	17.08.2021		X	
21.	Linde Gas Produktionsgesellschaft mbH & Co.KG	---			
22.	Esco - European Salt Company GmbH & CoKG, Sitz Bernburg (Saale) K+S Minerals and Agriculture GmbH, Bernburg	18.08.2021		X	
23.	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	---			
24.	Deutsche Telekom Technik GmbH	17.08.2021	X		
25.	Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Sitz Nürnberg	27.08.2021	X		
26.	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG	20.08.2021		X	
27.	MITNETZ _{GAS} mbH	25.08.2021		X	
28.	MITNETZ _{STROM} mbH	21.09.2021	X		
29.	EVIP GmbH	---			
30.	50 Hertz Transmission GmbH	05.08.2021		X	
31.	Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH	24.08.2021		X	
32.	Abwasserzweckverband Westliche Mulde	31.08.2021		X	

33.	MIDEWA GmbH, NL Muldeaeue-Fläming	31.08.2021	X		
34.	TechnologiePark Mitteldeutschland Servicegesellschaft TMS mbH	---			
35.	TechnologiePark Mitteldeutschland	---			
36.	Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH	09.08.2021		X	
37.	Gemeinschaftskläwerk Bitterfeld-Wolfen	---			
38.	Agrargenossenschaft Großzöberitz	---			
39.	Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen	---			
40.	Ericsson Services GmbH	---			
41.	Vodafone GmbH, Sitz Düsseldorf	---			
42.	Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt, Kampfmittelbeseitigungsdienst	---			
43.	Envia TEL GmbH	---			
44.	Deutsche Telekom Technik GmbH, Zentralbetrieb	24.08.2021		X	
45.	GASCADE Gastransport GmbH	25.08.2021		X	
46.	GDMcom GmbH für ONTRAS Gastransport GmbH	24.08.2021	X		
47.	PLEdoc GmbH	09.08.2021		X	
48.	NGN Fiber Network KG	---			
49.	Agrargesellschaft Altjeßnitz	27.08.2021	teilweise X		
Nr.	Anlieger	Antwort	berücksichtigt	keine Einwände	nicht berücksichtigt
50.	Autohof Bitterfeld	---			
51.	Burger King Deutschland GmbH, Sitz Autohof Bitterfeld	---			
52.	CS Service GmbH & co.KG	---			
53.	JAK GmbH & Co.KG über RA Dr. Hermann Gördes	---			
54.	Bitterfelder Qualifizierungs- und Projektierungs-gesellschaft mbH i.L.	---			
55.	Farasis Energy Europe GmbH	---			

Nr.	Nachbargemeinden und -städte	Antwort	Berück- sichtigt	keine Einwände	nicht berück- sichtigt
56.	Gemeinde Muldestausee	---			
57.	Stadt Sandersdorf-Brehna	---			
58.	Stadt Raguhn-Jeßnitz	---			
59.	Stadt Zörbig	---			
60.	Große Kreisstadt Delitzsch	---			
61.	Gemeinde Löbnitz	26.08.2021		X	

Nr.	Bürger				
62.	Herr Christian Gieler	---			
63.	Frau Anja Lattauschke	---			
64.	Herr Marco Bremer	---			
65.	Herr Sandro Gruhne	---			
66.	Herr Mirko Jahn	---			
67.	Herr Volker Götze	---			
68.	Herr Daniel Roi	---			
69.	Herr Jörg Lieder	---			
70.	Herr Rainer Voigt	---			
71.	Herr Nico Dietrich	---			

Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden und –städte zum

• 4. Entwurf (Stand April 2021)

der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Sonnenallee-West“ im OT Rödgen der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Behörde/ Träger öffentlicher Belange
Hinweise, Anregungen

Auswertung der Stadt
Abwägung

1. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr, Referat 24

→ **Zustimmung**

Stellungnahme vom 26.08.2021
Zeichen.: 24.22-20221/31-00869.5

<p>Im 4. Entwurf gibt es in der bisher geplanten großflächigen Industrieansiedlung eine Umstrukturierung. Das Planungserfordernis zum Bedarf einer ca. 103 ha großen zusammenhängenden Industriebaufläche ist gegenwärtig nicht mehr gegeben, so dass zum nunmehr vorliegenden 4. Entwurf der Geltungsbereich auf die Planfläche der rechtskräftigen 1. Änderung des Bebauungsplanes „Sonnenallee-West“ reduziert wurde. Der Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 77 ha.</p> <p>Mit Schreiben vom 30.09.2019 hat die oberste Landesentwicklungsbehörde zu dem Vorentwurf des Bebauungsplanes „Sonnenallee-West, 2. Änderung im OT Rödgen und Erweiterung auf Teilbereiche des Bebauungsplanes „Sonnenallee-Mitte“ im OT Thalheim eine landesplanerische Stellungnahme abgegeben. In dieser Stellungnahme wurde die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen der Raumordnung festgestellt.</p> <p>Zu den 3 weiteren Entwürfen des Bebauungsplanes wurden durch die oberste Landesentwicklungsbehörde weitere landesplanerische Stellungnahmen abgegeben, in denen jeweils Bezug auf die landesplanerische Stellungnahme vom 30.09.2019 genommen wurde.</p> <p>Nach Prüfung des mir jetzt vorliegenden 4. Entwurfes (Stand: April 2021) stelle ich als oberste Landesentwicklungsbehörde fest, dass es aus raumordnerischer Sicht keine weiteren Hinweise gibt. Die landesplanerische Stellungnahme vom 30.09.2019 behält ihre Gültigkeit.</p>	<p>Dies entspricht dem Planungsanlass zum vorliegenden 4. Entwurf mit Stand April 2021.</p> <p>Die landesplanerische Stellungnahme mit der Feststellung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung ist Bestandteil der Verfahrensdokumentation zum vorliegenden Planverfahren.</p> <p>Auch diese landesplanerischen Stellungnahmen sind Bestandteil der Verfahrensdokumentation zum vorliegenden Planverfahren.</p> <p>Von einer nochmaligen Beteiligung zum 5. Entwurf kann abgesehen werden.</p> <p>Zur Kenntnis genommen, keine weiteren Hinweise aus raumordnerischer Sicht.</p>
--	--

<p><u>Hinweis zur Datensicherung</u> Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung / Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.</p> <p>Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.</p>	<p>Nach Bekanntmachung im Amtsblatt werden der obersten Landesentwicklungsbehörde diese sowie eine Ausführung der rechtskräftigen Satzungsänderung übersandt.</p> <p>Genehmigungs- und Zulassungsverfahren sind bekannt und werden beachtet.</p>
--	--

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

2.1 Referat 401, Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz

→ keine Berührung

Stellungnahme vom 16.08.2021
Zeichen: 401.4.7-67140-082/21

<p>Die Prüfung der beigebrachten Unterlagen ergibt, dass keine Belange meines Aufgabenbereiches berührt sind.</p> <p>Im relevanten Gebiet befindet sich keine Deponie, welche in meiner Zuständigkeit liegt.</p> <p><u>Hinweise:</u> Für die Deponien der Klassen 0 und I ist die untere Abfallbehörde des Landkreises zuständig (§ 32 AbfG LSA).</p> <p>Für die Belange des Bodenschutzes ist die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises zuständig (§ 18 Abs. 1 BodSchAG LSA).</p>	<p>Keine Berührung mit Belangen des Referates Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz</p> <p>In Übereinstimmung mit Kenntnisstand.</p> <p>Im Hinblick auf Belange des Abfallrechts bestehend seitens der Unteren Abfallbehörde des Landkreises keine Bedenken zum 4. Entwurf.</p> <p>Im Hinblick auf Belange des Bodenschutzes bestehend seitens der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises keine Bedenken zum 4. Entwurf.</p>
--	---

2.2 Referat 402, Obere Immissionsschutzbehörde

→ Zustimmung

Stellungnahme E-Mail vom 01.09.2021
Zeichen.: 21102/01-2767/2021.BP

<p>Mit der 2. Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geplante industrielle Neuansiedlung geschaffen werden. Im Vergleich zum 3. Entwurf (Juni 2020) erfolgt eine Reduzierung des Geltungsbereichs auf die Planfläche der rechtskräftigen 1. Änderung des Bbauungsplanes „Sonnenallee-West“.</p>	<p>Dies entspricht dem Planungsanlass zum vorliegenden 4. Entwurf mit Stand April 2021.</p>
---	---

<p>Zum Schutz der umliegenden Ortschaften Thalheim, Heideloh und Rödgen vor Lärmbelastungen sind im gültigen Bebauungsplan Schallemissionskontingente L(EK) nach DIN 45691 in abgestufter Form festgesetzt. Auf Grundlage der Schallimmissionsprognose „Änderung Bebauungsplan Sonnenallee- West - 4. Entwurf“ (Schallschutzbüro Ulrich Diete, Bitterfeld, 15.04.2021) erfolgt eine nochmalige Neukontingentierung.</p> <p>Die Schallimmissionsprognose ist nachvollziehbar. Es wird nachgewiesen, dass bei vollständiger Auslastung des Plangebietes Sonnenallee-West die schalltechnischen Orientierungswerte laut dem Beiblatt 1 zur DIN 18005 Schallschutz im Städtebau an den umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen in Thalheim, Heideloh und Rödgen um mehr als 6 dB(A) unterschritten werden. Somit trägt das Plangebiet zu keiner relevanten Erhöhung der Vorbelastungssituation durch die bestehenden bzw. in Entwicklung befindlichen gewerblich- industriellen Nutzungen bei.</p> <p>Die Geräuschkontingentierung nach der DIN 45691 bietet die Möglichkeit auf den Einzelfall bezogen entsprechend der konkreten örtlichen Situation Zusatzkontingente für einzelne, definierte Richtungssektoren zu berücksichtigen. In diesem Sinne werden die Richtungssektoren A bis D definiert und jeweils entsprechende Zusatzkontingente Tag/ Nacht ermittelt und festgesetzt.</p> <p>Nach Prüfung der Planunterlagen bestehen aus Sicht der oberen Immissionsschutzbehörde keine Bedenken gegen den in Rede stehenden 4. Entwurf zur 2. Planänderung (Stand März 2021).</p>	<p>Übereinstimmung, es wurden Schallemissionskontingente L(EK) festgelegt.</p> <p>Die Schallemissionsprognose ist der Begründung als Anlage beigefügt und Bestandteil der Satzungsänderung.</p> <p>Zur Kenntnis genommen, die Schallemissionsprognose ist ausreichend nachvollziehbar.</p> <p>Dies entspricht dem Ergebnis der Schallemissionsprognose.</p> <p>Übereinstimmung, von der gebotenen Möglichkeit wurde vorliegend Gebrauch gemacht. Die Richtungssektoren wurden in den textlichen Festsetzungen entsprechend verankert.</p> <p>Keine Bedenken aus Sicht der oberen Immissionsschutzbehörde. Die Zustimmung zum 4. Entwurf mit Stand April 2021 wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	---

2.3 Referat 404, Obere Behörde für Wasserwirtschaft

→ keine Berührung

Stellungnahme E-Mail vom 31.08.2021
 Bearbeiter: Frau Stabenau

<p>ich teile Ihnen mit, dass mit der 2. Änderung des Bebauungsplans "Sonnenallee West" im OT Rödgen der Stadt Bitterfeld-Wolfen keine wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit des Referates 404 – Wasser – berührt werden.</p>	<p>Keine Berührung mit Belangen des Referates Wasser.</p>
---	---

2.4 Referat 405, Obere Behörde für Abwasser

→ keine Berührung

Stellungnahme E-Mail vom 30.08.2021
 Zeichen.: 21102/01-2767/2021.BP

<p>Durch das geplante Vorhaben werden keine abwassertechnischen Belange in Zuständigkeit des Referates 405 des Landesverwaltungsamtes berührt.</p>	<p>Keine Berührung mit Belangen des Referates Abwasser.</p>
--	---

2.5 Referat 407, Obere Naturschutzbehörde
Stellungnahme E-Mail vom 16.08.2021

→ **keine Berührung, Hinweis**

<p>Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten Bebauungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Anhalt -Bitterfeld. <u>Hinweis:</u> Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.</p>	<p>Keine Berührung mit Belangen der Oberen Naturschutzbehörde.</p> <p>Ist bekannt.</p>
--	--

3. Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Stellungnahme vom 22.09.2021
Az.: 63-02522-2021-52

<p>Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.</p>	<p>Genehmigungs- und Zulassungsverfahren sind bekannt und werden beachtet.</p> <p>Ist bekannt, keine Vorabwägung durch die Behörde.</p>
--	---

3.1 Raumordnung

→ **Zustimmung, Hinweis**

<p>Aus den vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass von Seiten der Stadt Bitterfeld-Wolfen mit der beabsichtigten 2. Änderung des in Rede stehenden Bebauungsplans beabsichtigt ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben abzuklären. Mit dem nunmehr vorliegenden 4. Entwurf soll entgegen der vorhergehenden Entwürfe ausschließlich dessen Änderung erfolgen. Die ursprünglich beabsichtigte Erweiterung entfällt. Der Geltungsbereich verringert sich in der Folge von ca. 103 ha auf ca. 77 ha.</p>	<p>Dies entspricht dem Planungsanlass zum vorliegenden 4. Entwurf mit Stand April 2021.</p> <p>Übereinstimmung.</p>
<p>Von Seiten der unteren Landesentwicklungsbehörde bestehen gegen den 4. Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans „Sonnenallee-West“ keine Bedenken. Entsprechend Nr. 3.1. i. V. m. Nr. 3.2. RdErl. des MLV vom 01.11.2018 - 24-20002-01 „Zusammenarbeit der obersten Landesentwicklungsbehörde mit den unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt“ ist die vorliegende Maßnahme nicht raumbedeutsam und eine landesplanerische Abstimmung gemäß § 13 Abs. 1 des Landesentwicklungsgesetzes (LEntwG LSA) vom 23.04.2015 (GVBl. LSA S. 170), in der derzeit gültigen Fassung, somit nicht erforderlich.</p>	<p>Keine Einwände seitens der unteren Landesentwicklungsbehörde zum vorliegenden 4. Entwurf mit Stand April 2021.</p> <p>Die oberste Landesentwicklungsbehörde hat zum Vorentwurf der Planänderung mit Schreiben vom 30.09.2019 eine landesplanerische Stellungnahme abgegeben. In dieser Stellungnahme wurde die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen der Raumordnung festgestellt.</p> <p>Nach Prüfung des 4. Entwurfes (Stand: April 2021) hat die oberste Landesentwicklungsbehörde festgestellt, dass es aus raumordnerischer Sicht keine weiteren Hinweise gibt.</p>

Seitens der Bereiche Verkehr und Tourismus bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken oder Hinweise.	Zur Kenntnis genommen, keine Hinweise oder Bedenken von Seiten der Bereiche Verkehr und Tourismus.
---	--

3.2 Wasserrecht

→ Zustimmung

Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände. <u>Hinweis:</u> Die beiden Grundwassermessstellen (Begründung zum 4. Entwurf, S. 18, Abschnitt 8. „Grundwassermessstellen“ müssen erhalten bleiben.	Keine Einwände zum 4. Entwurf mit Stand April 2021. Hinweis wird ergänzend in die Begründung unter Pkt. C.8 aufgenommen.
---	---

3.3 Bodenschutz

→ Zustimmung

In dem vorliegenden Planentwurf werden die Belange der unteren Bodenschutzbehörde ausreichend berücksichtigt. Vor diesem Hintergrund bestehen seitens der unteren Bodenschutzbehörde keine Einwände. Zudem wird positiv bewertet, dass durch die Teilaufhebung ca. 31,3 ha Fläche nicht mehr für eine Bebauung zur Verfügung steht. Somit werden auch die Vorgaben des § 1 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt - BodSchAG LSA) vom 02.04.2002 (GVBl. LSA S. 214), in der derzeit gültigen Fassung, berücksichtigt, mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen.	Keine Einwände zum 4. Entwurf mit Stand April 2021. Anlass der Planaufstellung im Jahr 2019 war die Abklärung der planungsrechtlichen Zulässigkeiten für die Ansiedlung eines großflächigen Industrie- und Gewerbebetriebes. Das Planungserfordernis zum Bedarf einer ca. 103 ha großen zusammenhängenden Industrie- und Gewerbebaufläche ist gegenwärtig nicht mehr gegeben, so dass zum 4. Entwurf (Stand April 2021) der Geltungsbereich auf die Planfläche der rechtskräftigen 1. Änderung des Bebauungsplanes „Sonnenallee-West“ <u>reduziert</u> wurde. Eine Teilaufhebung fand vorliegend nicht statt.
--	---

3.4 Immissionsschutz

→ Zustimmung

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht kann der Änderung des B-Plans, insbesondere der Änderung der Emissionskontingente L(EK) auf den Teilflächen TG 3 und 4, zugestimmt werden. Die weiterhin deutlichen Unterschreitungen der Planwerte zeigen auf, dass trotz Flächenvergrößerungen der Teilflächen TG 3 und 4 im nunmehr 4. Entwurf des B-Plans insgesamt ein ausreichendes Schutzniveau gewahrt bleibt. Die Würdigung der in schallrelevanter Umgebung in Kraft befindlichen B-Pläne durch Reduzierung der Planwerte um 6 dB(A) ist legitim, da im Zuge der 2. Änderung des B-Plans „Sonnenallee West“ und der Erweiterung auf einen Teilbereich des B-Plans „Sonnenallee-Mitte“ die Vorbelastung durch Umwandlung und Rückrechnung der FSP (Flächenbezogenen Schalleistungspegel) in LEK (Lärmemissionskontingente) ermittelt wurde und sich eine Unterschreitung der zulässigen Orientierungswerte tags von mindestens 7,9dB(A) und nachts von 6,5 dB(A) ergab.	Zustimmung von Seiten der unteren Immissionsschutzbehörde. Dies entspricht dem Ergebnis des Schallgutachtens. Übereinstimmung.
--	--

Die Vorschläge des Gutachters zur textlichen Festsetzung der Emissionskontingente L(EK) gem. DIN 45691 können im B-Plan wie folgt übernommen werden:

Die vorgeschlagenen Festsetzungen aus dem Gutachten sind in den Textlichen Festsetzungen unter Punkt „F“ entsprechend verankert.

„Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L(EK) nach DIN 45691 weder tags (6-22) Uhr noch nachts (22-6 Uhr) überschreiten.“

Emissionskontingente

Teilfläche	L(EK), tags	L(EK), nachts
TG 1	60	55
TG 2	60	55
TG 3	60	47
TG 4	60	50

„Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5.“

Zusatzkontingente (die dazugehörige Grafik ist dem Schallgutachten zu entnehmen und kann ggf. in der zeichnerischen Darstellung des B-Plans abgebildet werden)

„Für in den im B-Plan dargestellten Richtungssektoren A-D liegende Immissionsorte darf in den Gleichungen (6) und (7) der DIN 45691 das Emissionskontingent L(EK) der einzelnen Teilflächen durch L(EK) +L(EKzus.) ersetzt werden.“

Sektoren mit Zusatzkontingenten

Sektor	Anfang	Ende	EK, zus., tags	EK, zus. nachts
A	76,0	169,0	13	8
B	169,0	257,0	8	2
C	257,0	349,0	6	0
D	349,0	76,0	5	0

Referenzpunkt

X	Y
33306685,00	5725009,00

3.5 Naturschutz

→ Zustimmung, Hinweis

Zur Prüfung der naturschutzfachlichen Belange wurden die bereits vorliegenden Untersuchungsdaten aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan und aktuelle Daten im Umweltbericht und im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag verwendet.

Der Geltungsbereich berührt keine Schutzgebiete im Sinne von §§ 23 bis 28, 30 und 32, 33 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der derzeit gültigen Fassung.

Im Grünordnerischen Begleitplan wurde eine Bewertung und Bilanzierung des Eingriffs in die Natur und Landschaft auf der Grundlage der „Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt)“ vom 16.11.2004 (MBI. LSA S. 685) erarbeitet. Die sich daraus ergebenden grünordnerischen Maßnahmen sowie die externen Kompensationsmaßnahmen sind flächenkonkret in den textlichen Festsetzungen (Punkt G) aufgezeigt.

Zur Kenntnis genommen.

Dies entspricht dem Kenntnisstand der Stadt.

Der Grünordnerische Begleitplan sowie die Bewertung und Bilanzierung des Eingriffs sind der Begründung als Anlage beigefügt und werden damit Bestandteil der Satzungsänderung.

Übereinstimmung, es erfolgte eine flächenkonkrete Festsetzung der externen Maßnahmen. Die Stadt hat gemäß § 4c BauGB die Durchführung der Festsetzungen und Maßnahmen zu überwachen.

<p>Gemäß § 17 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG ist noch die Flächenverfügbarkeit (Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen) nachzuweisen und ein Erstaufforstungsantrag bei der unteren Forstbehörde zu stellen.</p> <p>Bei Einhaltung und Umsetzung der textlichen Festsetzungen der grünordnerischen Maßnahmen (Punkt G) und Hinweisen zum Artenschutz (Punkt H) kann aus naturschutzfachlicher und artenschutzrechtlicher Sicht dem vorliegenden Planentwurf zugestimmt werden.</p>	<p>Ein Nachweis der Flächenverfügbarkeit sowie die Einholung einer Erstaufforstungsgenehmigung ist vor Beginn der Ausführungsplanung erforderlich. Da der Bebauungsplan als Angebotsplanung erstellt worden ist, sind die begleitenden Maßnahmen zur Umsetzung erst zum jeweiligen Zeitpunkt zu realisieren, d.h. ein Antrag auf Erstaufforstung wird erst gestellt werden können, wenn es absehbar ist, dass der Bauantrag zum Planvorhaben gestellt worden ist. (vgl. Anlage zur Begründung „Bewertung und Bilanzierung des grünordnerischen Eingriffs“ Punkt C – F)</p> <p>Zustimmung zum 4. Entwurf (Stand April 2021) aus naturschutzfachlicher und artenschutzrechtlicher Sicht.</p>
---	--

3.6 Brand- und Katastrophenschutz

→ Zustimmung, Hinweise

<p><u>Überprüfung Kampfmittel</u> Die betreffende Fläche wurde anhand der zurzeit vorliegenden Unterlagen (Belastungskarten) und Erkenntnisse überprüft.</p> <p>Erkenntnisse über eine Belastung der betreffenden Fläche mit Kampfmitteln konnten anhand dieser Unterlagen nicht gewonnen werden. Eine weitere Prüfung hinsichtlich einer möglichen Kampfmittelbelastung wird somit für nicht erforderlich gehalten.</p> <p>Trotzdem wird darauf hingewiesen, dass Kampfmittelfunde jeglicher Art niemals ganz ausgeschlossen werden können.</p>	<p>Überprüfung anhand der derzeit vorliegenden Unterlagen.</p> <p>Entspricht dem Kenntnisstand.</p> <p>In der Begründung ist unter Pkt. C.4 darauf hingewiesen worden.</p>
--	--

3.7 Gesundheitswesen

→ Zustimmung, Hinweise

<p>Nach Einsichtnahme in die eingereichten Unterlagen ergeben sich aus kommunalhygienischer Sicht nachstehende Hinweise:</p> <p>Eine ausreichende Trinkwasserversorgung ist grundsätzlich zu gewährleisten. Gemäß §13 der Trinkwasserverordnung vom 10.03.2016 (BGBl. I S. 459), in der derzeit gültigen Fassung, ist die Errichtung einer Wasserversorgungsanlage spätestens 4 Wochen im Voraus anzuzeigen.</p>	<p>Grundsätzliche Zustimmung zum Planvorhaben.</p> <p>Die Trinkwasserversorgung innerhalb des gesamten Planungsgebietes hat über das öffentliche Netz zu erfolgen.</p> <p>In der Begründung wird ergänzend unter Punkt H. 4 auf die Anzeigepflicht hingewiesen.</p>
--	---

3.8 Kreisstraßen / Straßenverkehrsrecht

→ Zustimmung, Hinweise

<p>Der vorgenannte Bebauungsplan berührt die Interessen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld als Baulastträger der angrenzenden Kreisstraße K 2055. Seitens des Landkreises bestehen jedoch keine Einwände.</p> <p>Im Rahmen der Fortführung des Planverfahrens ist das Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) bindend. Über Vorhaben, die den Landkreis Anhalt-Bitterfeld als Baulastträger der Kreisstraße K 2055 betreffen, ist das Amt für Hochbau, Tiefbau und Gebäudemanagement (Amt 68) rechtzeitig zu informieren. Baumaßnahmen von Zuwegungen und Versorgungseinrichtungen sind spätestens 3 Wochen vor Baubeginn zu beantragen.</p>	<p>Grundsätzliche Zustimmung zum Planvorhaben.</p> <p>Hinweise werden ergänzend in die Begründung unter Punkt G aufgenommen.</p>
--	--

3.9 Denkmalschutz

→ Zustimmung

<p>Die unter Abschnitt C. 3. der Begründung auf Seite 13 getroffenen Aussagen und Festlegungen zu denkmalschutzrechtlichen Belangen berücksichtigen die Anforderungen der Bau- und Kunstdenkmalspflege und hier im Besonderen die der Bodendenkmalspflege nach dem Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) vom 21.10.1991 (GVBl. LSA S. 368, ber. 1992 S. 310), in der derzeit gültigen Fassung.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen, ausreichende Berücksichtigung der denkmalschutzrechtlichen Belange in der Begründung.</p>
--	---

3.10 Bündelungsstelle

<p>Nach Prüfung einer möglichen Betroffenheit im Hinblick auf die Belange des Abfallrechts sowie der Belange des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts bestehen zu dem o.g. Planentwurf keine Bedenken.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen, keine Einwände von Seiten des Abfallrechts sowie des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts.</p>
--	--

4. Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Stellungnahme vom 18.08.2021
Az.: 01 21 01/34/19

→ Zustimmung

<p>Sie baten um erneute Stellungnahme, ob der geänderte Entwurf des o.g. Bebauungsplans den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung entspricht.</p> <p>Derzeit befinden sich in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg keine zu berücksichtigenden Ziele der Raumordnung in Aufstellung.</p>	<p>Beteiligung erfolgte als möglicherweise von der Planung betroffene Behörde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.</p> <p>Keine in Aufstellung befindlichen und zu berücksichtigenden Ziele der Raumordnung.</p>
--	---

5. Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
 Stellungnahme vom 19.08.2021
 Zeichen: 32.14-34290-2310/2019 19320/2021

→ Zustimmung

<p>Mit Schreiben vom 27.07.2021 bat das Stadtplanungsbüro Sparfeld H. Höfner das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine Stellungnahme zu den o.g. Planungen für die zwei o.g. Bebauungspläne.</p> <p>Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zu den o.g. Vorhaben, um Sie auf mögliche geologische/ bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:</p> <p>Bergbau Zum aktuell vorliegenden Bebauungsplan liegen keine neuen Hinweise vor. Unsere vorherigen Stellungnahmen zum o.g. Vorhaben wurden berücksichtigt und besitzen auch weiterhin in vollem Umfang Gültigkeit.</p> <p>Geologie Aus geologischer Sicht bestehen auch zum 4. Entwurf keine Bedenken oder Hinweise.</p>	<p>Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.</p> <p>Prüfung durch Fachdezernate.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ausreichende Berücksichtigung der bergbaulichen Belange.</p> <p>Zur Kenntnis genommen, keine Bedenken oder Hinweise aus geologischer Sicht.</p>
---	---

6. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
 Stellungnahme vom 19.08.2021
 Zeichen: 21-19070-41.1/Pa

→ Zustimmung

<p>Zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende fachliche Stellungnahme zu archäologischen Belangen:</p>	<p>Fachliche Stellungnahme ergeht zu archäologischen Belangen. Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege werden nach vorliegendem Kenntnissstand der Stadt nicht berührt.</p>
<p>Hiermit bestätige ich die Ausführungen in der Begründung zum 4. Entwurf zu o.g. Vorhaben (Kap. C3, S. 13-15).</p> <p>Die Stellungnahmen des LDA LSA (Abt. Bodendenkmalpflege) vom 23.09.2019 (Az.: 19-21566-41.1/Pa) und vom 21.09.2020 (Az.: 20-22025-41.1/Pa) bleiben für die im Bebauungsplan verbleibenden Bereiche vollinhaltlich gültig.</p> <p>Als Ansprechpartnerin für Belange der archäologischen Bodendenkmalpflege steht Ihnen Frau Dr. Paddenberg zur Verfügung, Tel.: 0345/5247-496; Fax: 0345/5247-460; Email: dpaddenberg@lda.stk.sachsen-anhalt.de.</p>	<p>Ausreichende Berücksichtigung der archäologischen Belange in der Begründung.</p> <p>Die in den Stellungnahmen gegebenen Hinweise zu den archäologischen Kulturdenkmalen im Plangebiet wurden nachrichtlich in die Begründung unter Punkt C aufgenommen.</p> <p>Abstimmungen sind mit der benannten Ansprechpartnerin erfolgt.</p>

7. Landesamt für Vermessung und Geoinformation

Stellungnahme vom 18.08..2020
Zeichen.: 52 c -V24-7011408-2021

→ **Zustimmung, Hinweis**

<p>Die Beteiligung bezüglich der Fortführung des o.a. Bebauungsplanes habe ich zur Kenntnis genommen und hinsichtlich der Belange des Vermessungs- und Katasterwesens geprüft.</p> <p>Zu den Planungsabsichten selbst habe ich keine Bedenken oder Anregungen.</p> <p>In der Begründung im Punkt 5. „Kataster- und Vermessungswesen“ wird auf den Seiten 15 bis 17 auf das Vorhandensein und den entsprechenden Umgang mit den im Plangebiet vorhandenen Grenzeinrichtungen (Grenzmarken) sowie den sich in unmittelbarer Nähe befindlichen Höhenfestpunkten (Vermessungsmarken) verwiesen. Des Weiteren erfolgen in diesem Abschnitt Erläuterungen zu den Unterschieden zwischen dem amtlichen und dem für die Planung verwendeten Höhensystem sowie zu Möglichkeiten der Bodenordnung nach dem Baugesetzbuch (BauGB). Diesen Sachverhalten ist nichts hinzuzufügen.</p> <p>Ich gehe davon aus, dass die im Punkt 5. aufgeführten Auflagen, Hinweise und Vorgaben beachtet werden.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen, Prüfung erfolgte zu den Belangen des Vermessungs- und Katasterwesens.</p> <p>Keine Bedenken oder Anregungen.</p> <p>Ausreichende Berücksichtigung der Belange des Vermessungs- und Katasterwesens in der Begründung unter Punkt C. 5.</p> <p>Beachtung im Rahmen nachgelagerter Planungen erforderlich.</p>
---	---

8. Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Ost

Stellungnahme vom 09.08.2021
Zeichen: O/2111-21102/114-2021

→ **bedingte Zustimmung (offen gestellte Stellungnahme)**

<p><u>Bearbeitungs-Nr.: 11/150 D 11</u> Mit Schreiben vom 27.07.2021 erhielt ich vom Ingenieurbüro Gloria Sparfeld aus Halle die Information über die Auslegung des o. g. Bebauungsplanes und die Aufforderung zur Abgabe einer diesbezüglichen Stellungnahme. Den 4. Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Sonnenallee-West“ im OT Rödgen habe ich überprüft.</p> <p>Im Ergebnis ist festzustellen, dass mein dargelegter Sachverhalt in meiner Stellungnahme vom 15.10.2020 zum Gebot der Konfliktbewältigung im Rahmen der Bauleitplanung nicht vollumfänglich Berücksichtigung gefunden hat.</p> <p>Der Themenpunkt „Leistungsfähige Verkehrserschließungsanlage“ wird nicht im Rahmen der Bauleitplanung betrachtet. Es fehlen nach wie vor konkrete Aussagen über das zu erwartende Verkehrsaufkommen. Der Leistungsfähigkeitsnachweis vom Knotenpunkt B 183/ Reiner-Lemoine-Allee ist ebenfalls nicht enthalten.</p>	<p>Beteiligung erfolgte gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.</p> <p>Bis zum Planungsstand 3. Entwurf (Juli 2020) war die Ansiedlung eines konkreten großflächigen Industriebetriebes geplant. Zwischenzeitlich ist jedoch das Planungserfordernis zum Bedarf einer ca. 103 ha großen zusammenhängenden Industrieauflähe nicht mehr gegeben.</p> <p>Zum 4. Entwurf wurde der Geltungsbereich auf die Planfläche der <u>rechtskräftigen</u> 1. Änderung des Bebauungsplanes „Sonnenallee-West“ reduziert.</p>
--	--

Somit ist die Aussage in der Begründung, dass die Funktionalität der Verkehrsanlage nicht mehr zeitgerecht ist, nicht untermauert.

Auch wenn eine Arbeitsgruppe mit dem Landkreis Bitterfeld, der Stadt Sandersdorf-Brehna, der Stadt Bitterfeld-Wolfen und mit der Landesstraßenbaubehörde gebildet wurde, die sich mit der Situation befassen und Lösungsansätze für ein nachhaltiges Straßenverkehrsnetz erarbeitet, sind dennoch entsprechende Zuarbeiten erforderlich.

Daher bitte ich die Planunterlage mit detaillierten Angaben zum Verkehrsaufkommen vom Plangebiet sowie mit dem Leistungsfähigkeitsnachweis des vorbenannten Knotenpunktes zu ergänzen.

Eine Zustimmung zum 4. Entwurf der 2. Änderung des o. g. Bebauungsplanes kann erst erfolgen, wenn ein entsprechendes Ergebnis zur Thematik „Leistungsfähige Verkehrserschließung“ erzielt wurde.

Der Änderungsinhalt umfasst im Wesentlichen den Wegfall der inneren Erschließungsstraßen, die Optimierung der Bauflächen, die Neufestlegung der zulässigen Emissionskontingente L(EK) sowie die Neufestlegung von Gebäudehöhen und grünordnerischen Ausgleichsmaßnahmen.

Es handelt es sich vorliegend um eine Angebotsplanung, zu diesem Planungsstand sind detaillierte Angaben zum Verkehrsaufkommen sowie einem Leistungsfähigkeitsnachweis des vorbenannten Knotenpunktes nicht möglich. Die Stadt Bitterfeld-Wolfen ist sich - gerade auch im Hinblick auf bisher genehmigte großflächige Industrieansiedlungen auf angrenzenden Gemarkungen - bewusst, dass das Verkehrsaufkommen weiter zunehmen wird.

Auf Grund der Vielzahl an Stellungnahmen bezüglich einer problematischen Verkehrssituation mit einhergehender Überlastung des Straßennetzes im Bereich der B 183 / BAB 9 hat sich die Stadt Bitterfeld-Wolfen dazu entschlossen im Zuge der Abwägung in den Teilgebieten TG 3 und TG 4 die Zulässigkeit der Ansiedlung von Transportunternehmen mit hohem Verkehrsaufkommen (z.B. Logistikdienstleister ü.ä.) auszuschließen.

Des Weiteren wurde für das Teilgebiet TG 2 festgesetzt, dass Ansiedlungen nur insoweit zulässig sind, wie es das Verkehrsaufkommen am Knotenpunkt des Autohofs zulässt. Dazu haben die zulässigen Ansiedlungen jeweils vor Baubeginn einen Nachweis der Funktionsfähigkeit des Anbindepunktes zum Knotenpunkt BAB 9 / B 183 zu erbringen. Dabei ist deren jeweiliges Verkehrsaufkommen und Betriebsregime in einer projektbezogenen Verkehrsprognose zugrunde zu legen.

Die Abwägungsrelevanz bzw. bedingende Zustimmung seitens des LSBB liegt nicht auf der Planungsebene der 2. Änderung des Bebauungsplanes. Gerade aus diesem Grund wurde die Arbeitsgruppe gebildet, da es nicht um die Lösung eines Detailproblems des Bebauungsplanes, sondern um die Lösung der gesamten Verkehrssituation des Bereiches geht.

9. Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt

Eine Beteiligung zum 4. Entwurf war nicht erforderlich. Der Landesbetrieb hat in seiner Stellungnahme zum Entwurf Stand November 2019 vom 18.12.2019 mitgeteilt, dass sich keine Anlagen seiner Rechtsträgerschaft im Plangebiet befinden und es keinen Handlungsbedarf für eine weitere Beteiligung gibt.

10. Industrie- und Handelskammer

Halle-Dessau

Stellungnahme vom 09.08.2021

Bearbeiter: Frau Enkerts

→ Zustimmung

<p>Die im Betreff genannte Änderung des Bebauungsplanes wurde durch die Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau hinsichtlich der durch sie zu vertretenden Belange geprüft. Die IHK begrüßt die Ansiedlung eines neuen Industrieunternehmens. Ausgehend vom derzeitigen Informationsstand der IHK werden keine Bedenken angezeigt.</p>	<p>Beteiligung erfolgte gemäß § 4 Abs. 2 BauGB als möglicherweise von der Planung berührte Behörde.</p> <p>Begrüßung einer Industrieansiedlung wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--

11. Amt für Landwirtschaft und Flur- neuordnung und Forsten Anhalt

Stellungnahme vom 31.08.2021

Zeichen: 13.6 / 03-10_10

→ offen gestellte Stellungnahme

<p>Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren ist erforderlich.</p> <p><u>Fachliche Stellungnahme</u> Gemäß den eingereichten Unterlagen soll landwirtschaftliche Fläche für Kompensationsmaßnahmen auf Dauer der Nutzung entzogen werden. Um hierfür das Vorliegen des begründeten Ausnahmefalls nach § 15 LWG LSA prüfen zu können, ist eine vollständige Alternativenprüfung nachzuweisen, in der die Notwendigkeit eines Flächenentzuges in geplanter Höhe und an geplanter Stelle begründet ist.</p> <p>Wir erbitten die Vorlage entsprechender Unterlagen. Erst dann kann eine Stellungnahme abgegeben werden.</p>	<p>Die vorgetragenen Belange sind bereits erörtert und die hohe Bedeutung diskutiert worden. Es ist festgestellt worden, dass die erforderlichen weitere Abstimmungen und Prüfung alternativer Möglichkeiten ebenso auf der Ebene des Flächennutzungsplanes Berücksichtigung finden müssen. Der zur Stellungnahme vorgelegte 4. Entwurf stellt eine nicht allen Belangen gerecht werdende Lösung dar, dessen ist sich die Stadt bewusst.</p> <p>In der Diskussion um allen Belangen möglichst weitgehend gerecht zu werden, sind die in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Flächen im 4. Planentwurf um ca. 4 ha reduziert worden. Hierin ist ein Beitrag zu sehen im Bemühen zu einer Lösungsfindung.</p> <p>Die Stadt Bitterfeld-Wolfen hat sich hinsichtlich der großflächigen Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen sowie den hierzu gegebenen Einwendungen auch von Bürgern nochmals mit dem Thema intensiv auseinandergesetzt.</p> <p>Im Ergebnis aus Beratungen auch mit der Arbeitsgruppe „Wohnqualität Thalheim“ war festzustellen, dass als externe Ersatzmaßnahmen die Neuanlage von sogenannten Windschutzhecken gegenüber den großflächig geplanten Waldflächen favorisiert wird.</p> <p>Dies erfordert nunmehr einen 5. Entwurf, welcher mit Stand August 2022 vorliegt. Gegenüber dem 4. Entwurf reduziert sich die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Ausgleichsmaßnahmen nochmals um 8,5 ha.</p> <p>Da der Bebauungsplan als Angebotsplanung erstellt worden ist, sind die begleitenden Maßnahmen zur Umsetzung erst zum jeweiligen Zeitpunkt zu realisieren, d.h. bspw. ein Antrag auf Erstaufforstung mit einhergehender Inanspruchnahme der Flächen wird erst gestellt werden können, wenn es absehbar ist, dass der Bauantrag zum Planvorhaben gestellt worden ist.</p>
---	---

12. Handwerkskammer Halle

Im Rahmen der vorangegangenen Beteiligungen nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Es ist davon auszugehen, dass Belange der Handwerkskammer nicht berührt werden. Auf eine nochmalige Beteiligung zum 4. Entwurf wurde daher verzichtet. Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist hinsichtlich der angestrebten Planziele kein Konfliktpotenzial mit Belangen der Handwerkskammer Halle erkennbar.

13. BVVG GmbH

→ Zustimmung

Stellungnahme E-Mail vom 18.08.2021
Bearbeiter: Frau Pötsch

Wir beziehen uns auf das Schreiben vom 27.07.2021 (Stadtplaner und Ingenieure, Halle) zu o.g. Beteiligungsverfahren. Die BVVG besitzt im Plangebiet Flächeneigentum (Gemarkung Rödgen, Flur 2, Flurstück 36/28), welches zur landwirtschaftlichen Nutzung verpachtet ist.

Es bestehen seitens der BVVG keine Einwendungen hinsichtlich der 2. Änderung des Bebauungsplanes "Sonnenallee-West" im OT Rödgen, Beteiligung zum 4. Entwurf (Stand April 2021).

Beteiligung erfolgte gemäß § 4 Abs. 2 BauGB als von der Planung berührte Behörde.

Flächeneigentum ist bekannt. Zum Erwerb der Flächen sind entsprechende Gespräche und Vertragsverhandlungen mit der BVVG als Flächeneigentümer aufzunehmen.

Die Zustimmung zu einer Industrieansiedlung wird zur Kenntnis genommen.

14. Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Ost

Eine Beteiligung zum 4. Entwurf war nicht erforderlich. Das Landesamt hat in seiner Stellungnahme vom 22.11.2019 zum Entwurf Stand November 2019 mitgeteilt, dass wahrzunehmende Belange nicht berührt werden und sich eine weitere Beteiligung im Verfahren erübrigt, auch wenn die Planung inhaltlich geändert wird.

15. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Im Rahmen der vorangegangenen Beteiligungen nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Es ist davon auszugehen, dass Belange der Bundesanstalt nicht berührt werden. Auf eine nochmalige Beteiligung zum 4. Entwurf wurde daher verzichtet. Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist hinsichtlich der angestrebten Planziele kein Konfliktpotenzial mit Belangen der Bundesanstalt erkennbar.

16. Polizeiinspektion Dessau-Roßlau , Polizeirevier Anhalt-Bitterfeld

Eine Beteiligung zum 4. Entwurf war nicht erforderlich. Die Polizeiinspektion hat in ihrer Stellungnahme vom 13.12.2019 zum Entwurf Stand November 2019 mitgeteilt, dass die Interessen des Polizeireviers Anhalt-Bitterfeld als Träger öffentlicher Belange durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht berührt werden.

17. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Eine Beteiligung zum 4. Entwurf war nicht erforderlich. Das Bundesamt hat in seiner Stellungnahme vom 25.11.2019 zum Entwurf Stand November 2019 mitgeteilt, dass durch die Planung die Belange der Bundeswehr nicht berührt werden.

18. MVL Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt

Eine Beteiligung zum 4. Entwurf war nicht erforderlich. Die MVL GmbH hat in ihrer Stellungnahme vom 26.11.2019 zum Entwurf Stand November 2019 mitgeteilt, dass gegen die Maßnahme kein Einwand erhoben wird, da sich im Plangebiet keine Anlagen oder Anlagenteile des Unternehmens befinden.

19. LMBV mbH

→ **Zustimmung**

Stellungnahme vom 07.09.2021

Zeichen: VS 13 EA-150-2021

<p>Nach erneuter Prüfung der uns übergebenen Unterlagen zum 4. Entwurf der o.g. Änderung des Bebauungsplanes mit Stand April 2021 teilen wir Ihnen mit, dass es keiner erneuten Stellungnahme der LMBV mbH bedarf.</p> <p>In unserer Stellungnahme vom 26.09.2019 (EA-152-2019) haben wir Auskunft zum Plangebiet gegeben. Diese Stellungnahme behält in allen ihren Ausführungspunkten weiterhin Ihre Gültigkeit.</p> <p>Die Bezeichnung der Grundwassermessstelle in der Planzeichnung lautet nicht P 3371, sondern es ist der Pegel mit der Nummer KOE 3.</p> <p>Weitere Hinweise sind von unserer Seite nicht erforderlich. Seitens der LMBV mbH bestehen keine Bedenken bzw. Einwände gegenüber dem 4. Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes „Sonnenallee-West“ der Stadt Bitterfeld-Wolfen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wurde abgewogen und ist Bestandteil der Verfahrensdokumentation zum vorliegenden Planverfahren.</p> <p>Redaktionelle Korrektur erfolgt.</p> <p>Keine Einwände zur Industrieansiedlung.</p>
--	---

20. MDSE mbH, Abt. Liegenschaften

→ **Zustimmung**

Stellungnahme vom 17.08.2021

Bearbeiter: Frau Meschede

<p>Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 27.07.2021 möchten wir Ihnen mitteilen, dass uns in dem Bereich keine neuen Erkenntnisse vorliegen und verweisen somit auf die bisherigen Stellungnahmen vom 18.09.2019 sowie vom 10.09.2020.</p>	<p>Die Stellungnahmen wurden abgewogen und sind Bestandteil der Verfahrensdokumentation zum vorliegenden Planverfahren.</p> <p>Im Geltungsbereich befinden sich keine Anlagen oder Anlagenteile der MDSE mbH.</p>
---	---

21. Linde Gas Produktionsgesellschaft mbH & Co.KG

Im Rahmen der formalen Beteiligungen nach § 4 Abs. 2 BauGB wurden keine Stellungnahmen zum Entwurf Stand November 2019, Entwurf Stand Juni 2020 und 4. Entwurf Stand April 2021 abgegeben.

Es liegt jedoch eine Stellungnahme zum Vorentwurf der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes vom 18.09.2019 (Bearbeiter Herr Arnhold) vor.

Die in o.g. Stellungnahme gegebenen Hinweise zur vorhandenen Stickstoffleitung wurden in die Begründung unter Punkt F. 3 aufgenommen. Die Stickstoffleitung ist nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt. Der reale Verlauf ist im Rahmen der nachgelagerten Planung zu erkunden und entsprechend zu berücksichtigen.

22. esco – european salt company GmbH & Co.KG K+S Minerals and Agriculture GmbH, Bernburg Stellungnahme E-Mail vom 18.08.2021

→ Hinweis

Mit Bezug auf ihre oben genannte Anfrage, ist der Zustand unserer Solefernleitung unverändert und weisen auf die Stellungnahme vom 20.12.2021 hin.

Die Stellungnahme nebst den Bestandsplänen ist Bestandteil der Verfahrensdokumentation zum vorliegenden Planverfahren.

Im nunmehr vorliegenden 5. Entwurf (Stand August 2022) wird auf die bisher geplante Umverlegung der Soleleitung verzichtet.

Die Solefernleitung nebst 6m breitem Schutzstreifen ist nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt. In der Begründung sind Aussagen dazu unter Punkt F. 1 aufgenommen worden.

23. Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn

Die Bundesnetzagentur hat in ihrer Stellungnahme vom 24.01.2019 zum Entwurf Stand November 2019 die in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber mitgeteilt. Eine nochmalige Beteiligung zum 4. Entwurf war nicht erforderlich.

Die benannten Richtfunkbetreiber wurden am Änderungsverfahren beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

24. Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 17.08.2021 Bearbeiter: PTI 24 Ref. Nr. 96558762/2021

→ Zustimmung, Hinweise

Wir bedanken uns für die Beteiligung an Ihrer Planung. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und

Bevollmächtigung ist bekannt.

Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Im Rahmen dieser Vollmacht nehmen wir zu der o. g. Planung Stellung.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Unmittelbar betroffen sind hochwertige Telekommunikationslinien mit regionaler Bedeutung.

Zurzeit sind keine Baumaßnahmen in diesem Bereich geplant.

Als Anhang fügen wir den aktuellen Bestandsplan der Telekommunikationsanlagen bei, den wir Ihnen aus technischen Gründen leider nicht in digitaler Form liefern können.

Wir weisen darauf hin, dass diese Unterlagen nur für Ihre Planung verwendet werden dürfen und eine Weitergabe an Dritte unzulässig ist.

Die dargestellten Telekomtrassen bedeuten:
Schwarz (durchgehend) = Rohrtrasse
Schwarz (Punkt - Strich) = ui- Trasse
Schwarz (Strich - Strich) = oi- Trasse
Grau = alte Telekomtrasse (außer Betrieb)

Die vorh. Telekommunikationslinien liegen in einer Tiefe von 0,4 bis 1 Meter. Mit einer geringeren Tiefenlage muss gerechnet werden, wenn die Überdeckung nachträglich verändert wurde oder andere Anlagen gekreuzt werden. Genaue Trassen und Tiefenlagen sind ggf. durch Querschläge vor Ort zu ermitteln. Telekommunikationslinien können mit Warnschutz versehen sein, jedoch ist das nicht zwingend.

Wir bitten, die Planung so auf die Telekommunikationslinien abzustimmen, dass diese nicht verändert oder verlegt werden müssen.

Bei der Planung und Baudurchführung Ihrer Anlagen sind die Schutzabstände (30 cm bzw. der Forderung der Betreiber, der DIN 1998, der DIN VDE 0800, Teil 2 & 4, DIN VDE 08/45, Teil 1 und DIN 0228 Teil 1 - 4) einzuhalten. Können die Schutzabstände nicht eingehalten werden, sind entsprechende Schutzmaßnahmen in Abstimmung mit uns zu Lasten des Auftraggebers durchzuführen. Sollten Änderungen an den Telekommunikationslinien erforderlich werden, sind die anfallenden Kosten ebenfalls vom Auftraggeber zu tragen.

Bei der Bauausführung ist von den ausführenden Firmen darauf zu achten, dass Beschädigungen an Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) jederzeit der Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom informieren.

Der regional bedeutsame Leitungsbestand wird nachrichtlich in die Planzeichnung anhand des aktuell übergebenen Bestandsplanes aufgenommen.

Zur Kenntnis genommen.

Zur Kenntnis genommen.

Ist bekannt. Die Stellungnahme nebst Bestandsplänen ist Bestandteil der Verfahrensdokumentation zum vorliegenden Planverfahren.

Zur Kenntnis genommen.

In der Begründung ist unter Pkt. H. 8 darauf hingewiesen worden.

In der Begründung ist unter Pkt. H. 8 darauf hingewiesen worden.

Zu beachten im Rahmen der konkreten Erschließungsplanung und Bauausführung.

Die gegebenen Hinweise werden ergänzend unter Pkt. H. 8 in die Begründung aufgenommen.

In der Begründung ist unter Pkt. H. 8 darauf hingewiesen worden.

Für Tiefbauunternehmen steht die „Trassenauskunft Kabel“ (Kabeleinweisung via Internet) unter folgender Internetadresse zur Verfügung: <mpps://trassenauskunftkabel.telekom.de/start.html>
Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom ist zu beachten.

In der Begründung ist unter Pkt. H. 8 darauf hingewiesen worden.

25. Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Stellungnahme E-Mail vom 27.08.2021
Zeichen: Netzplanung Nr. S01051018

→ **Zustimmung, Hinweis**

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Im Rahmen der Gigabitoffensive investiert Vodafone in die Versorgung des Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den Aufbau und die Verfügbarkeit von Netzen der nächsten Generation - Next Generation Access (NGA)- Netzen.

In Anbetracht der anstehenden Tiefbauarbeiten möchten wir hiermit unser Interesse an einer Mitverlegung von Leerrohren mit Glasfaserkabeln bekunden. Um die Unternehmung bewerten zu können, benötigen wir Informationen hinsichtlich Potenzial und Kosten.

Deshalb bitten wir Sie uns Ihre Antwort per Mail an greenfield.qewerbe@vodafone.com zu senden und uns mitzuteilen, ob hierfür von Ihrer Seite Kosten anfallen würden. Für den Fall, dass ein Kostenbeitrag notwendig ist, bitten wir um eine Preisangabe pro Meter mitverlegtes Leerrohr. Des Weiteren sind jegliche Informationen über die geplante Ansiedlung von Unternehmen hilfreich (zu bebauende Fläche, Anzahl Grundstücke, Anzahl Unternehmen, etc).

In Abhängigkeit von der Wirtschaftlichkeit der Glasfaserverlegung können wir somit die Telekommunikations-Infrastruktur in Ihrer Gemeinde fit machen für die Gigabit-Zukunft. Wir freuen uns darüber, wenn Sie uns zudem einen Ansprechpartner mitteilen würden, bei dem wir uns im Anschluss melden können.

Keine Einwände zum geplanten Vorhaben einer großflächigen Industrieansiedlung.

Entspricht dem Kenntnisstand.

Zur Kenntnis genommen.

Interessensbekundung ist aus den vorangegangenen Stellungnahmen bekannt.

Die benötigten Informationen können jedoch nicht im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes erbracht werden. Hierzu sind konkrete Objekt- und Erschließungsplanungen erforderlich.

26. Telefonica Germany GmbH & Co. OHG

Stellungnahme E-Mail vom 20.08.2021
Zeichen: Behördenengineering

→ keine Berührung

<p>Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erwarten sind.</p>	<p>Keine Einwände zur geplanten Industrieansiedlung.</p>
<p>Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
	
<p>Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.</p>	<p>Keine Änderung am Geltungsbereich des Bebauungsplanes geplant.</p>

27. MITNETZ Gas mbH

Stellungnahme vom 25.08.2021
Reg. Nr. TG-V80794

→ Zustimmung, Hinweis

<p>Bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 27.07.2021 zum 4. Entwurf des o.g. Bebauungsplanes können wir auf unsere Stellungnahmen vom 08.10.2019; 26.11.2019, 15.07.2020 und 05.10.2020 verweisen, die in allen Punkten weiterhin gültig sind.</p> <p>Zum 4. Entwurf gibt es aus unserer Sicht keine weiteren Ergänzungen. Die Erkundungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.</p>	<p>Die Stellungnahmen sind Bestandteil der Verfahrensdokumentation zum vorliegenden Planverfahren.</p> <p>Keine weiteren Ergänzungen zum geänderten 4. Entwurf. Ist bekannt (vgl. Begründung Pkt. F. 2).</p>
--	--

<p>Auf Ihre oben genannte Anfrage Bezug nehmend teilen wir Ihnen mit, dass sich im angegebenen Bereich Netzinfrastrukturanlagen befinden, zu denen wir als Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM) im Auftrag der Anlageneigentümer/-betreiber die entsprechenden Auskünfte erteilen.</p> <p>In den beigefügten Bestandsplanunterlagen sind die vorhandenen bzw. geplanten Anlagen dargestellt.</p> <p>Zur unverbindlichen Information sind in den Bestandsunterlagen auch die von der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Gas mbH (MITNETZ GAS) betriebenen Gasversorgungsleitungen - farblich blasser- dargestellt. Konkrete Lageinformationen zu diesen Gasanlagen entnehmen Sie bitte ausschließlich der aktuellen Leitungsauskunft der MITNETZ GAS.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Bestandsunterlagen nur zu Planungszwecken und zur Information dienen sollen. Rechtliche Grundlagen können daraus nicht abgeleitet werden, da die Lage der Versorgungsleitungen jederzeit Änderungen unterworfen sein kann.</p> <p>Im Bereich des Planvorhabens sind Netzbaumaßnahmen der MITNETZ STROM vorgesehen. Der betroffene Bereich ist in den Bestandsplänen ersichtlich (blassgrün schraffiert).</p> <p>Um die Planungen aufeinander abzustimmen und eine eventuelle Koordinierung der Baumaßnahmen zu prüfen, bitten wir Sie, sich mit unserem Projektmanagement in Verbindung zu setzen; Ansprechpartner ist Herr Hentschel, Tel.: 03496 420-255, eMail: Frank.Hentschel@mitnetz-strom.de.</p> <p>Zu den Versorgungsleitungen sind die festgelegten Abstände, entsprechend dem einschlägigen Vorschriften- und Regelwerk zu beachten und einzuhalten.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen, Stellungnahme ergeht im Auftrag der Anlageneigentümer und -betreiber.</p> <p>Der vorhandene Anlagenbestand wird mit dem bestehenden Eintrag in der Planzeichnung abgeglichen und ggf. entsprechend ergänzt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Leitungsauskünfte zur Sparte Gas ist der Stellungnahmen der MITNETZ Gas zu entnehmen.</p> <p>Ist bekannt.</p> <p>Auf die geplanten Netzbaumaßnahmen im nördlichen Teil des Geltungsbereiches wird ergänzend in der Begründung unter Punkt I. 2 hingewiesen.</p> <p>Abstimmungen im Rahmen konkreter Objekt- und Erschließungsplanungen erforderlich. In der Begründung wird ergänzend unter Punkt I. 2 darauf hingewiesen.</p> <p>In der Begründung wird unter Punkt I. 2 darauf hingewiesen.</p>
<p>Hinweise zu Mittel- und Niederspannungsanlagen (MS und NS) und Telekommunikationsanlagen (TK bzw. FM):</p>	<p>Die gegebenen Hinweise werden zur Beachtung ergänzend in die Begründung unter Pkt. I. 2 aufgenommen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (IVHTNETZ STROIVI) ist der Netzbetreiber der Energieversorgungsanlagen. • Die Betriebsführung der Telekommunikationsanlagen erfolgt durch die envia TEL GmbH. • Unterirdische Versorgungsanlagen (auch Erdungsanlagen) sind grundsätzlich von Bepflanzungen, Anschüttungen und Überbauungen (z. B. Längsüberbauung mit Borden) freizuhalten. 	

<ul style="list-style-type: none"> • Um Kabelanlagen vor Beschädigung zu schützen, ist während der Bauphase eine Überdeckung von 0,3 m sicher zu stellen. • Bei Tiefbauarbeiten in der Nähe von MS/NS-Mlasten ist ein seitlicher Abstand von mindestens 3,0 m zu gewährleisten. • Ist ein näheres Heranschachten unumgänglich, müssen vor Beginn der Arbeiten entsprechende Absprachen mit uns getroffen werden. Siehe nachfolgende Hinweise. • Bei Anpflanzung hochstämmiger Gehölze ist ein Mindestabstand zu Kabeln von 2,50 m einzuhalten. Eine Anpflanzung unter Freileitungen ist grundsätzlich untersagt. • Gemäß DIN VDE 0105-100 sind insbesondere beim Einsatz von Schacht- und Hebeegeräten die Mindest-Schutzabstände bei MS-Freileitungen von 3,0 m und bei NS-Freileitungen von 1,0 m einzuhalten! • Die Zwischenlagerung von Bodenaushub bzw. Baumaterialien sowie das Abstellen von Baumaschinen sind im unmittelbaren Bereich von Leitungstrassen nicht gestattet. • Im Bereich der unterirdischen Anlagen ist Handschachtung erforderlich. • Ein erforderliches Freilegen von Kabeln bzw. Schutzrohren ist mit uns abzustimmen. 	
<p>Bei weiteren Fragen bzw. Absprachen zu den Anlagen wenden Sie sich bitte an: MITNETZ STROM, Dessauer Straße 104b, 06366 Köthen, Hr. Ostwald, Tel.: 03496 420-264 envia TEL, Herr Fischer, Tel.: 0345 216-2899 oder Herr Eller, Tel.: 0345 216-2538</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Zur Einleitung von Maßnahmen hinsichtlich Planung und Errichtung eines erforderlichen bzw. zu erweiternden Versorgungsnetzes ist rechtzeitig ein Antrag auf Elektroenergieversorgung mit Angaben zum benötigten Leistungsbedarf der Planflächen einzureichen.</p> <p>Für die elektrotechnische Erschließung ist ein Erschließungsvertrag abzuschließen. Auf dessen Basis erhält der Antragsteller ein entsprechendes Erschließungskostenangebot. Hierzu bitten wir um Kontaktaufnahme mit unserer Abteilung Netzvertrieb im Servicecenter Naumburg; Ansprechpartner: Herr Heinze, Tel. 03445751-217.</p> <p>Generell bitten wir Sie, Ihre Planung an die vorhandenen Anlagen so anzupassen, dass Umverlegungsmaßnahmen entfallen.</p> <p>Werden durch Baumaßnahmen Änderungen bzw. Sicherungsmaßnahmen an den Anlagen notwendig, so sind diese zu beantragen.</p> <p>Die Kosten dafür sind vom Veranlasser zu übernehmen, soweit keine anderen Regelungen Anwendung finden. Dies betrifft auch erforderliche Veränderungen von Tiefenlagen bei Kabeltrassen. Der entsprechende Antrag ist möglichst frühzeitig zu stellen an: MITNETZ STROM, PF 20 09 53, 06010 Halle (Saale)</p> <p>Jede bauausführende Firma hat rechtzeitig die aktuelle Auskunft (Schachtschein) über den dargestellten Leitungsbestand per Online-Zugriff auf unser Internet-Portal einzuholen: https://www.mitnetz-trom.de/online-services/planschachtscheinauskunft Nach einmaliger Registrierung wird der Zugriff auf die Leitungsauskunft der MITNETZ STROM zur Verfügung gestellt.</p>	<p>Zu beachten im Rahmen nachgelagerter konkreter Objekt- und Erschließungsplanungen.</p> <p>Zu beachten im Rahmen nachgelagerter konkreter Objekt- und Erschließungsplanungen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Zu beachten im Rahmen nachgelagerter konkreter Objekt- und Erschließungsplanungen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Zu beachten im Rahmen nachgelagerter Planungen.</p>

29. EVIP GmbH

Stellungnahme über MITNETZ Strom GmbH (Ifd. Nr. 28) vom 09.09.2019

30. 50hertz Transmission GmbH

→ keine Anlagen

Stellungnahme E-Mail vom 05.08.2021
Zeichen: 2010-000087-07-TG

<p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Versorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p>	<p>Dies entspricht dem Kenntnisstand. Keine Berührung mit Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p> <p>Ist bekannt.</p>
--	--

31. Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH

→ keine Anlagen

Stellungnahme E-Mail vom 24.08.2021
Zeichen: 21.1282

<p>Unsererseits wird gegen o. g. Maßnahme kein Einwand erhoben, da sich in diesem Bereich keine Anlagen oder Anlagenteile der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz befinden.</p> <p>Die Stellungnahme hat eine Gültigkeit von 6 Monaten.</p>	<p>Dies entspricht dem Kenntnisstand. Keine Anlagen der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH im Geltungsbereich.</p> <p>In der Begründung ist unter Pkt. H auf die beschränkte Gültigkeit der Stellungnahmen von Versorgungsträgern hingewiesen worden.</p>
---	---

32. Abwasserzweckverband Westliche Mulde

→ Zustimmung

Stellungnahme vom 31.08.2021
Abt. Technologie, Frau Pietsch

<p>Hiermit stimmen wir im Rahmen unseres Äußerungsrechts gemäß § 4 BauGB als Träger öffentlicher Belange dem 4. Entwurf der 11. Änderung grundsätzlich zu.</p> <p>Die unter Punkt H.2. - Abwasserentsorgung - aufgeführten Hinweise gelten weiter. Der 4. Entwurf enthält keine Änderungen, die unsere Belange berühren.</p> <p>Die aktuellen Datenschutzbestimmungen können unter www.azv-wemu.de/datenschutz eingesehen werden.</p>	<p>Grundsätzliche Zustimmung zum 4. Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Sonnenallee-West“ im OT Rödgen der Stadt Bitterfeld-Wolfen</p> <p>Ausreichende Darlegung in der Begründung.</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p>
--	---

33. MIDEWA GmbH, NL Muldeue-Fläming

→ Zustimmung

Stellungnahme vom 31.08.2021
Abt. Technologie, Frau Pietsch

Das Bebauungsgebiet befindet sich innerhalb des Versorgungsgebietes der MIDEWA GmbH.	Entspricht dem Kenntnisstand.
<p>Grundsätzlich soll die äußere Erschließung durch die Fernwasserversorgung Elbaue Ostharz GmbH erfolgen. Verträge diesbezüglich liegen uns nicht vor. Eine Versorgung bzw. Einspeisung über die Anlagen der Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH bedarf vertraglicher Regelungen mit der MIDEWA GmbH.</p> <p>Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Pietsch oder informieren Sie sich auf unserer Internetseite www.midewa.de. Unter https://www.midewa.de/kundenservice/online-leitungsauskunft können Sie eigenständig Leitungsbestände abrufen. Die aktuellen Datenschutzhinweise finden Sie unter https://www.midewa.de/kontakt/datenschutz.</p>	<p>Die Ausführungen in der Begründung unter Punkt H.4 zur Trinkwassererschließung werden entsprechend aktualisiert.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

34. TechnologiePark Mitteldeutschland, Servicegesellschaft TMS mbH

Die TMS mbH wurde insgesamt **fünf** Mal zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Weder zum Vorentwurf noch zu den Entwürfen der vorliegenden Änderungsabsicht wurden Stellungnahmen abgegeben.

Der Zweckverband TechnologiePark Mitteldeutschland verfügt über ein eigenständiges Kanalnetz in Form eines Trennsystems. Er ist Eigentümer der Abwasseranlagen zum Sammeln und Fortleiten des Schmutzwassers im Gebiet des Zweckverbandes TechnologiePark Mitteldeutschland, die er wiederum an die 100 %ige Tochter **Technologie Park Mitteldeutschland Servicegesellschaft TMS mbH** verpachtet hat. Die Ableitung des Abwassers aus dem Industriepark erfolgt über eine Pumpstation und Druckleitung direkt zum Gemeinschaftsklärwerk Bitterfeld-Wolfen.

Ausgehend von dieser Betroffenheit ist es unverständlich, dass keine Stellungnahmen abgegeben wurden.

35. TechnologiePark Mitteldeutschland

Der Zweckverband wurde insgesamt **vier** Mal zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Weder zum Vorentwurf noch zu den Entwürfen der vorliegenden Änderungsabsicht wurden Stellungnahmen abgegeben.

Der Zweckverband **TechnologiePark Mitteldeutschland** verfügt über ein eigenständiges Kanalnetz in Form eines Trennsystems. Er ist Eigentümer der Abwasseranlagen zum Sammeln und Fortleiten des Schmutzwassers im Gebiet des Zweckverbandes TechnologiePark Mitteldeutschland, die er wiederum an die 100 %ige Tochter Technologie Park Mitteldeutschland Servicegesellschaft TMS mbH verpachtet hat. Die Ableitung des Abwassers aus dem Industriepark erfolgt über eine Pumpstation und Druckleitung direkt zum Gemeinschaftsklärwerk Bitterfeld-Wolfen.

Ausgehend von dieser Betroffenheit ist es unverständlich, dass keine Stellungnahmen abgegeben wurden.

36. Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH

→ Zustimmung, Hinweise

Stellungnahme vom 09.08.2021
Zeichen: Sta/Eck.

<p>Es bestehen gegen das geplante Vorhaben unsererseits keine prinzipiellen Bedenken.</p> <p>Für die turnusmäßige Entsorgung im Rahmen der Hausmüllentsorgung kommen Lastkraftwagen bis 10,0 m Länge (3-achsige Spezialfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis 26,0 t) zum Einsatz.</p> <p>Die Art, Größe und Gestaltung von Straßen und Wendeanlagen sind gemäß der RAS 06 (Richtlinie für die Anlagen von Stadtstraßen) bzw. gemäß der Anlagen von Straßen (RAS) vorzunehmen.</p>	<p>Zustimmung zur geplanten Änderung.</p> <p>Die Information wird zur Kenntnis genommen.</p>
---	--

37. Gemeinschaftskläwerk Bitterfeld-Wolfen GmbH

Die Gemeinschaftskläwerk Bitterfeld-Wolfen GmbH hat im Rahmen der Beteiligungen nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB keine Stellungnahmen abgegeben. Es ist davon auszugehen, dass Belange der Gemeinschaftskläwerk Bitterfeld-Wolfen GmbH nicht berührt werden.

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist hinsichtlich der angestrebten Planziele kein Konfliktpotenzial mit Belangen der Gemeinschaftskläwerk Bitterfeld-Wolfen GmbH erkennbar.

38. Agrargenossenschaft Großöberitz

Zum 4. Entwurf der 2. Änderung (Stand April 2021) wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Die Agrargenossenschaft hat mit Schreiben vom 17.12.2019 zum Entwurf Stand November 2019 eine Stellungnahme mit Einwänden zum Entzug landwirtschaftlicher Flächen für grünordnerische Ausgleichsmaßnahmen abgegeben, welche bereits abgewogen worden ist. Das Abwägungsergebnis wurde postalisch zugestellt.

39. Stadtwerke Bitterfelder-Wolfen GmbH

Eine Beteiligung zum 4. Entwurf war nicht erforderlich. Die Stadtwerke Bitterfelder-Wolfen GmbH hat in ihrer Stellungnahme vom 16.07.2020 zum Entwurf Stand Juni 2020 mitgeteilt, dass keine Einwände bestehen. Gegebene Hinweise aus den Stellungnahmen wurden in der Begründung unter Punkt H 4 berücksichtigt.

40. Ericsson Service GmbH

Eine Beteiligung zum 4. Entwurf war nicht erforderlich. Die Ericsson Service GmbH hat in ihrer Stellungnahme vom 10.12.2019 zum Entwurf Stand November 2019 mitgeteilt, dass bezüglich ihrer Richtfunkverbindungen keine Einwände bestehen und dass von weiteren Anfragen abzusehen ist.

41. Vodafone GmbH, Sitz Düsseldorf

Die Beteiligung erfolgte als ein von der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn im Koordinatenbereich benannter Richtfunkbetreiber. Im Rahmen der formalen Beteiligungen nach § 4 Abs. 2 BauGB wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist hinsichtlich der angestrebten Planziele kein Konfliktpotenzial mit Belangen der Gemeinschaftsklärlwerk Bitterfeld-Wolfen GmbH erkennbar.

42. Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt

Eine Beteiligung zum 4. Entwurf war nicht erforderlich. Die Polizeiinspektion hat in ihrer Stellungnahme vom 25.11.2019 zum Entwurf Stand November 2019 mitgeteilt, dass Auskünfte zu Kampfmittelverdachtsflächen ausschließlich von den Sicherheitsbehörden des jeweiligen Landkreises erteilt werden.

43. Envia TEL GmbH

Die Beteiligung erfolgte als das von der MITNETZ Strom benannte mit der Betriebsführung der Telekommunikationsanlagen beauftragte Unternehmen. Im Rahmen der formalen Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist hinsichtlich der angestrebten Planziele kein Konfliktpotenzial mit Belangen der Envia TEL GmbH erkennbar.

44. Deutsche Telekom Technik GmbH, Zentralbetrieb

→ Zustimmung, Hinweise

Stellungnahme E-Mail vom 24.08.2021
Frau Annette Koerber

Wie bereits in früheren Stellungnahmen mitgeteilt verläuft durch das markierten Planungsgebiet unsere Richtfunkstrecke LY4372-LY1440. Im Bereich der Verbindung ist eine Bebauungshöhe von max. 25 m üG, nicht zu überschreiten. Höhere Bauwerke würden den Betrieb der Verbindung unterbrechen.

Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung.

Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an: Ericsson Services GmbH, Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf oder per Mail an bauleitplanung@ericsson.com

Übereinstimmung. Die Richtfunkstrecke ist in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt. In der Begründung sind unter Punkt F. 5 Aussagen zum erforderlichen Abstand aufgenommen worden.

Entspricht dem Kenntnisstand.

Die Fa. Ericsson Services GmbH wurden am vorliegenden Planverfahren beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben. Bezüglich ihres Richtfunks bestehen von Seiten der Firma keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.

45. GASCADE Gastransport GmbH
 Stellungnahme E-Mail vom 25.08.2021
 Betreff: 2021.04757

→ **keine Betroffenheit**

<p>Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.</p> <p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v.g. Betreiber mit ein.</p> <p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen etc. an die oben genannten Anlagenbetreiber ab sofort <u>ausschließlich</u> über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter https://portal.bil-leitungsauskunft.de einzuholen sind.</p> <p>Bitte richten Sie daher Ihre zukünftigen Anfragen an uns, direkt an das o.g. BIL-Portal. Sollten Sie bereits das BIL-Portal benutzen, betrachten Sie diese Mail bitte als gegenstandslos.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Entspricht dem Kenntnisstand. Keine Berührung mit Anlagen der GASCADE Gastransport GmbH sowie der genannten Anlagenbetreiber.</p> <p>Zur Kenntnis genommen, Abfrage ausschließlich über das Portal der BIL-Leitungsauskunft.</p>
---	---

46. GDMcom GmbH
 Stellungnahme vom 24.08.2021
 Reg.Nr.: 00922/10 PE-Nr.: 07078/21

→ **Zustimmung, Hinweise**

<p>Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p>	<p>Handlungsvollmacht ist bekannt.</p>																										
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Anlagenbetreiber</th> <th>Hauptsitz</th> <th>Betroffenheit</th> <th>Anhang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>- Erdgasspeicher Peissen GmbH</td> <td>Halle</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>- Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) *</td> <td>Schwaig b. Nürnberg</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>- ONTRAS Gastransport GmbH **</td> <td>Leipzig</td> <td>betroffen</td> <td>ONTRAS</td> </tr> <tr> <td>- VNG Gasspeicher GmbH **</td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>- Anlagenbetreiber (laut Hinweispflicht)</td> <td></td> <td>betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> </tbody> </table> <p>* Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).</p> <p>** Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS - VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG - Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.</p>	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	- Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	- Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) *	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	- ONTRAS Gastransport GmbH **	Leipzig	betroffen	ONTRAS	- VNG Gasspeicher GmbH **	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	- Anlagenbetreiber (laut Hinweispflicht)		betroffen	Auskunft Allgemein			
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang																								
- Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																								
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) *	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																								
- ONTRAS Gastransport GmbH **	Leipzig	betroffen	ONTRAS																								
- VNG Gasspeicher GmbH **	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																								
- Anlagenbetreiber (laut Hinweispflicht)		betroffen	Auskunft Allgemein																								

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Bitte prüfen Sie ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.

Örtliche Anlagenbetreiber wurden ebenfalls am Verfahren beteiligt.

Die in der Stellungnahme dargestellte Lage entspricht dem angefragten Bereich.

Anhang- Auskunft Allgemein

- Ferngas Netzgesellschaft mbH
- VNG Gasspeicher GmbH
- Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Entspricht dem Kenntnisstand.

Zustimmung zum geplanten Vorhaben.

Weitere Anlagenbetreiber
Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist. GDMcom verweist an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf: MITNETZ GAS Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH
Auskunft / Erkundigung, Industriestraße 10, 06184 Kabelsketal. www.mitnetz-gas.de
E-Mail Planungen: Auskunft@mitnetz-gas.de
E-Mail Aufgrabungen: Erkundigung@mitnetz-gas.de, Fax: +49 371 482985-3743

Ist bekannt.

Eine Stellungnahme der MITNETZ GAS liegt vor.

Anhang - ONTRAS Gastransport GmbH
Die beiliegende Schutzanweisung ist wesentlicher Bestandteil dieser Auskunft und zwingend zu beachten

Im angefragten Bereich 1 und 3 befinden sich die folgenden Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers. Im angefragten Bereich 2 befinden sich keine Anlagen des eben genannten Betreibers.

Die Anlagen liegen in der Regel mittig im angegebenen Schutzstreifen (ggf. abweichende Schutzstreifenbreiten sind dem Bestandsplanwerk bzw. den digitalen Daten zu entnehmen):

In der Begründung wird unter Punkt F 4 auf die verpflichtende Beachtung hingewiesen.

Entspricht dem Kenntnisstand.

In der Begründung wird unter Punkt F 4 darauf hingewiesen.

Anlagentyp	Anlagenkennzeichen	DN	Schutzstreifenbreite (in m)	Zuständig
Ferngasleitung (FGL)	201	800	10,00	ONTRAS Gastransport GmbH Instandhaltungsbereich Bobbau
Steuerkabel (Stk)	SF 0204-05 NN	nicht relevant	1,00	GDMcom GmbH Service KGT Mitte/Süd Leipzig
Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör	Schilderpfahl (SPF), Schilderpfahl mit Messkontakt (SMK), Schilderpfahl mit Fernsprechdose (FS); Gas Merk- oder Messstein (G), Mantelrohr/e (MR) mit Kontrollrohr/en (KR), glasfaserverstärkte FGL-Umhüllung (GFK), Wassertopf (WT), Armaturengruppe/n (S) mit Verbindungsleitung und Ausbläser (A), Isolierstück/e (I), Betonreiter (BR), (Kabel-) Schutzrohr/e (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelreserve/n (KR), Kabel-Unterflurbehälter (KUFb), Kabelmarker (M),			

<p>Die derzeitige ungefähre Lage dieser Anlagen entnehmen Sie bitte anliegenden Planunterlagen. Auf eine erneute Übergabe von Detailunterlagen wird verzichtet. Sollten diese jedoch benötigt werden, so teilen Sie uns dies bitte mit.</p> <p>Die Angaben zur Lage der Anlagen sind so lange als unverbindlich zu betrachten, bis die tatsächliche Lage in der Örtlichkeit unter Aufsicht des zuständigen Betreibers/ Dienstleisters festgestellt wurde. Erforderliche Suchschachtungen sind durch den Antragsteller / das Bauunternehmen in Handschachtung auf eigene Kosten durchzuführen.</p>	<p>Der Anlagenbestand ist in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt. Weitere Detailunterlagen werden nicht benötigt.</p> <p>In der Begründung wird unter Punkt F 4 darauf hingewiesen.</p>
<p>Zum geplanten 4. Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Sonnenallee-West“ im Ortsteil Rödgen bestehen grundsätzlich keine Einwände.</p> <p>Zu beachten sind folgende Auflagen und Hinweise:</p>	<p>Grundsätzliche Zustimmung zum 4. Entwurf der Änderung.</p> <p>Die gegebenen Auflagen und Hinweise werden mit den Ausführungen in der Begründung (Punkt F 4) abgeglichen und ggf. aktualisiert.</p>
<ol style="list-style-type: none"> 1. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlage/n keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage/n vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden können. 2. Die o.g. Anlagen sind mit entsprechenden Beschriftungen in Ihren Unterlagen eingetragen. Wir gehen von einer lagerichtigen Übernahme der bereitgestellten Daten aus. 3. Zusätzlich ist der Schutzstreifen als eine mit einem Leitungsrecht belastete, nicht überbaubare Fläche dargestellt. 4. Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen folgende Interessenberührungen: <ol style="list-style-type: none"> a. Heranrückende Bebauung von Gewerbe b. AuE Maßnahmen im Bereich des Schutzstreifens 5. Anhand der uns erneut zur Stellungnahme eingereichten Unterlagen ist zu entnehmen, dass im Rahmen der Planfortführung zum 4. Entwurf die externe AuE Maßnahme in Wolfen Nord nicht mehr realisiert wird. 6. Wir stimmen wir den Änderungen zu. 7. Damit die öffentliche Sicherheit und die Versorgungsaufgaben nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden, sind jegliche Planungen und Baumaßnahmen (einschl. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) im Bereich der Anlagen rechtzeitig abzustimmen. 8. Die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Bereich des Schutzstreifens sind so zu gestalten, dass dieser jederzeit ohne Einschränkungen begehbar, befahrbar und sichtbar ist. Niveauänderungen des Geländes oder Anpflanzungen im Schutzstreifen der Ferngasleitung sind unzulässig. 9. Der oben genannte Anlagenbetreiber ist weiter an der Planung/ dem Verfahren zu beteiligen. 10. Vorhabenträger sind auf diese Auflagen und Hinweise hinzuweisen. 11. Nach Abschluss des Verfahrens ist uns der Beschluss zu übergeben. 	

47. PLEdoc GmbH

→ **keine Betroffenheit**

Stellungnahme vom 09.08.2021

Zeichen: 20210801188

<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p>	<p>Keine Berührung mit Versorgungsanlagen der aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen 	

<ul style="list-style-type: none"> • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesell- schaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransport- leitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransport- leitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetz- gesellschaft deutscher Gasversorgungs- unternehmen mbH & Co. KG Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort darge- stellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p>Der im Übersichtsplan dargestellt Bereich entspricht dem Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes und der Ausgleichsflächen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Keine Erweiterung geplant.</p>
---	--

48. NGN Fiber Network KG

<p>Die NGN Fiber Network KG hat zum 4. Entwurf der Planänderung keine erneute Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Der Telekommunikationsanbieter hat in seiner Stellungnahme vom 29.09.2020 zum 3. Entwurf (Stand Juli 2020) mitgeteilt, dass die Anlagen auf der westlichen Seite parallel zur BAB A9 durch die Planung nicht betroffen sind.</p> <p>Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist hinsichtlich der angestrebten Planziele kein Konfliktpotenzial mit Belangen der NGN Fiber Network KG erkennbar.</p>

49. Agrargesellschaft Altjeßnitz Stellungnahme vom: 27.08.2021

→ Hinweise

<p>Mit der Planfortführung zum 4. Entwurf (Stand April 2021) werden nach vorliegenden Berechnungen noch 15,55 ha naturräumliche Ausgleichsfläche benötigt. Eine Festlegung in welcher Form diese Ausgleichsmaßnahme erfolgen soll, wurde final noch nicht beschlossen. Es ist die Rede von der Anlage eines Grüngürtels in Form einer Erstaufforstung zur Ortschaft Thalheim.</p>	<p>Die Agrargesellschaft Altjeßnitz hatte sich zuvor nicht direkt zum in Rede stehenden Planverfahren geäußert. Es wurde um ein Gespräch beim Oberbürgermeister ersucht. Dieses Gespräch fand am 09.12.2019 statt. Für das Engagement hinsichtlich der Flächenfindung für grünordnerische Ausgleichsmaßnahmen möchte sich die Stadt an dieser Stelle ausdrücklich bedanken.</p>
<p>Die Planungen zur Schaffung und Umsetzung dieser Ausgleichsfläche beziehen sich nicht auf das ausgewiesene Gebiet des Bebauungsplanes Sonnenallee-West sondern erstrecken sich auf die angrenzenden Flurstücke der Flur 1 und 4 der Gemarkung Thalheim, welche sich derzeit in</p>	<p>Die Diskussion um die Lage der erforderlichen Ausgleichflächen, deren Umfang und Gestaltung wird nunmehr bereits seit 2 Jahren geführt. Es muss festgestellt werden, dass es eine Lösung, die allen Anforderungen gerecht wird, nicht geben wird.</p>

landwirtschaftlicher Nutzung befinden und durch Pachtverträge langfristig vertraglich gebunden sind. Einer vorfristigen Aufhebung bestehender Landpachtverträge stimmen wir nicht zu. Eingriffe in das bestehende System der Landnutzung kämen einer Enteignung gleich und führen zum Verlust sicherer Pachteinahmen der Grundstückseigentümer.

Die Agrargesellschaft Altjeßnitz mbH verliert bereits mit der Aufkündigung der Pachtverträge innerhalb des ca. 77 ha großen Bebauungsplangebietes 12,5 ha Ackerflächen, die an eine benachbarte Agrargenossenschaft weggetauscht worden sind und eine Flächenherausgabe zur Aufrechterhaltung der Tauschvereinbarungen notwendig machen. Gleichzeitig wird die Agrargesellschaft Altjeßnitz mbH in diesem 4. Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans als alleiniger Kompensator für die Schaffung von Ausgleichsflächen in Größenordnungen von zusätzlichen 15,55 ha Ackerfläche betroffen gemacht.

Nach § 15 LwG LSA ist für die Planung und Schaffung von Ausgleichsflächen vorrangig landwirtschaftlich nicht nutzbare Fläche vorzuhalten und nur in absoluten Ausnahmefällen Ackerfläche hierfür zu nutzen. Ein absoluter Ausnahmefall liegt in diesem Fall weder vor noch mangelt es in der Region Anhalt-Bitterfeld an landwirtschaftlich nicht nutzbaren Flächen, die prädestiniert sind als naturräumliche Ausgleichsfläche rekultiviert zu werden. Vorschläge hierzu sind am 25. November 2020 im gemeinsamen Meeting im Rathaus Wolfen von der Landgesellschaft Sachsen-Anhalt erbracht worden.

Gleichzeitig wurde darauf verwiesen, dass die Anlage von naturräumlichen Ausgleichs- und Ersatzflächen im gleichen Landschaftsgebiet nicht zwingend erforderlich ist und durchaus für vorgehaltene Projekte Verwendung finden könnten, die auf Realisierung bereits warten.

Der Verlust an landwirtschaftlich nutzbarer Ackerfläche, der in Zusammenhang mit der Ansiedlung von Industrie und Gewerbe im Bereich Thalheim, Sandersdorf und Heideloh steht, beträgt über die Jahre hinweg ca. 130 ha in der Flur 4 der Gemarkung Thalheim und ca. 106 ha in den Fluren 2 und 1 der Gemarkungen Heideloh und Sandersdorf. Dieser unwiederbringliche Verlust an Ackerfläche wurde im Wesentlichen von der Agrargesellschaft Altjeßnitz mbH getragen. Auf ca. 27 ha entzogener Anbaufläche sind derzeit die Auswirkungen einer Flächenstilllegung sichtbar, die für eine Bebauung vorgesehen war und noch hätte über zwei Jahre hinweg landwirtschaftlich genutzt werden können.

Die Vielfalt der vorgetragenen und zu berücksichtigenden Belange ist beachtlich.

Wie ebenso auf Grund des Verlaufs des Planverfahrens festgestellt werden kann, wird es keine kurzfristige Aufhebung von Pachtverträgen geben. Es ist nicht Ziel der Planung, dass derart gestaltete Eingriffe in die Landnutzung vorgenommen werden. Ein Bebauungsplan rechtfertigt auch keine in Rede gestellten Enteignungen. Das ist rein rechtlich auch nicht möglich.

Der Verlust der Pachtflächen innerhalb des bestehenden, rechtskräftigen Bebauungsplanes beruht auf dem Umstand, dass diese Fläche bereits seit 2012 im Verbund des Technologieparks aufgestellt und entwickelt worden war. Der Standort wurde seitens der Landesentwicklung Sachsen-Anhalt als Vorrangstandort für die Entwicklung als Industriestandort ausgewiesen. Da bisher noch keine Flächennutzung im Sinne einer industriegewerblichen Nutzung stattfand, konnte auf der Fläche immer noch Ackerbau weiter betrieben werden.

Auf Grund der Gesetzlichkeiten zum Datenschutz ist es der Stadt Bitterfeld-Wolfen als Trägerin der Planungshoheit nahezu unmöglich alle tatsächlichen Betroffenheiten zu ermitteln. Flächeneigentümer haben Pachtverträge abgeschlossen; Pächter haben Flächen zur Bewirtschaftung weitergegeben; Tauschvereinbarungen zur Bewirtschaftung der Flächen untereinander wurden vorgenommen. Daher ist es Recht und Pflicht der Betroffenen sich entsprechend zum Planverfahren zu äußern. Es wurden mehrfach öffentliche Bekanntmachungen zum Planverfahren der Änderung des Bebauungsplanes sowohl im Amtsblatt als auch auf der Homepage der Stadt getätigt.

Das Meeting im Rathaus verdeutlicht das Engagement für eine Lösungsfindung der Stadt Bitterfeld-Wolfen.

Die Bestrebungen den Verlust von Ackerfläche so gering wie möglich zu halten, sind unverkennbar, gleichwohl es für die Agrarunternehmen keinesfalls befriedigend sein kann.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen hat sich hinsichtlich der großflächigen Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen sowie den hierzu gegebenen Einwendungen auch von Bürgern nochmals mit dem Thema intensiv und kritisch auseinandergesetzt.

Im Ergebnis aus Beratungen auch mit der Arbeitsgruppe „Wohnqualität Thalheim“ war festzustellen, dass als externe Ersatzmaßnahmen die Neuanlage von sogenannten Windschutzhecken gegenüber den großflächig geplanten Waldflächen favorisiert wird.

	<p>Dies erfordert nunmehr einen 5. Entwurf, welcher mit Stand August 2022 vorliegt. Gegenüber dem 4. Entwurf reduziert sich die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Ausgleichsmaßnahmen nochmals um 8,5 ha.</p>
<p>Hierbei ist anzumerken, dass die Agrargesellschaft Altjeßnitz mbH seit mehr als 20 Jahren in den Gemarkungen Thalheim, Sandersdorf, Rödgen, Reuden und Wolfen rein ökologisch wirtschaftet und dies auch langfristig beibehalten möchte. Damit leisten wir schon einen erheblichen Beitrag zum immer wichtiger werdenden Klima- und Umweltschutz, was als Kompensationsmaßnahme bisher kaum Berücksichtigung findet.</p> <p>Die Bewertung der Landschaft des Gebietes nach ästhetischen Vorgaben genügt nicht, da die betroffenen landwirtschaftlich genutzten Flächen vollständig nach Vorgaben des biologisch-dynamischen Landbaus bewirtschaftet werden und die erwirtschafteten Erzeugnisse der Lebensmittelindustrie direkt zugeführt werden. Ein Flächenentzug durch Umwandlung in naturräumliche Ausgleichsfläche ist ein gleichzeitiger Entzug von Nahrungsgrundlage für ca. 615 Menschen (das entspricht ca. einem Drittel der gegenwärtigen Einwohnerzahl Thalheims). Der Verlust von Nahrungsgrundlage wird gesellschaftlich und wirtschaftlich durch die überregionale Versorgung mit Lebensmitteln kompensiert. Der Entzug von Ackerfläche als Grundlage der pflanzenbaulichen Erzeugung hingegen trifft hier den einzelnen Betrieb direkt. Eine Kompensation des Flächenverlustes durch Erschließung neuer Nutzungsflächen ist erstens nicht vorgesehen und zweitens im Rahmen der ökologischen landwirtschaftlichen Erzeugung mit einer dreijährigen Umstellungsphase der Ackerflächen verbunden, so dass ein derzeitiger Flächenentzug von 15,55 ha vollständig zertifizierter Öko-Anbaufläche in der Realität einem Verlust von 46,65 ha Ackerfläche entspricht. Bis zum tatsächlichen Baubeginn und der damit verbundenen Flächeninanspruchnahme des Bebauungsgebietes wurde einer weiteren Verpachtung und landwirtschaftlichen Nutzung seitens des neuen Flächeneigentümers nicht zugestimmt, so dass zu befürchten ist, dass über mehrere Jahre hinweg die Planungsfelder brach liegen werden und eine Versteppung und Verbuschung eintreten wird, die eine umwelt- und naturraumrechtliche Neubewertung der entstandenen Ruderalfläche nach sich ziehen muss.</p> <p>Die diskutierte Erstaufforstung der zu schaffenden Ausgleichsfläche widerspricht den ursprünglich vorherrschenden natürlichen Lebensraumformen in der Region. Durch das aride Klima tritt eine natürliche Versteppung und Verbuschung der Landschaft ein und nicht eine natürliche Bewaldung. Dem Erhalt der derzeit vorkommenden Biozönose würde dies entgegenstehen.</p>	<p>Das Engagement der Agrargesellschaft zur ökologischen Bewirtschaftung und der geleistete Beitrag zum Klima- und Umweltschutz werden mit Hochachtung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Umweltbericht des Landschaftsplanungsbüros Dr. Reichhoff aus Dessau sind die Untersuchungsergebnisse zu den einzelnen Schutzgütern detailliert aufgeschlüsselt worden.</p> <p>Die auf der Basis der Angaben des Landschaftsplanungsbüros ausgewiesene Erstaufforstung wurde mehrfach zur fachlichen Beurteilung sowohl der Naturschutzbehörde als auch der Forstbehörde vorgestellt.</p>

<p>Jeder Versuch eine Erstaufforstung erfolgreich durchzuführen, ist mit erheblichen Aufwendungen an Material, Arbeitskraft und Finanzmitteln verbunden, da die Pflanzungen über einen langen Zeitraum hinweg gepflegt werden müssen.</p>	<p>Die seitens der Agrargesellschaft geäußerten Bedenken und Befürchtungen sind durch die Fachbehörden nicht vorgetragen worden, wobei ansonsten eine intensive, fachliche Auseinandersetzung mit den Festsetzungen in vielfacher Form erfolgte.</p>
<p>Bereits in der Vergangenheit durchgeführte Ersatzpflanzungen von Bäumen als Ausgleichsmaßnahme für den errichteten Technologiepark Thalheim scheiterten mehrmals und werden von der Bürgerschaft stark kritisiert. Die mit einer Etablierung eines Waldgebietes verbundenen Ziele lassen sich kurz- und mittelfristig nicht erreichen, eine Kompensierung der entzogenen Lebensraumfläche würde, wenn überhaupt, zeitlich stark versetzt eintreten. Die Nachfolgeeffekte eines Waldgebietes werden bei der Planung nicht berücksichtigt (Beschattungseffekte, Einfluss auf Grundwasser, Gefahrenquellen, Wolfshabitat, Laubfall, Verkehrsbeeinträchtigungen, etc.). Die Anlageform eines Waldgürtels zerschneidet wiederum die Ackerflächen in der Form, dass Klein- und Splitterflächen entstünden, deren Bewirtschaftungsfähigkeit eingeschränkt ist und fraglich werden würde. Abermals werden hier Grundlagen geschaffen, die entstandenen Splitterflächen zukünftig einer gewerbemäßigen Nutzung (Bauland) zuzuführen.</p> <p>Dem Bedürfnis nach Abgrenzung des Siedlungs- und Wohngebietes im Westen Thalheims vom entstandenen Industrie- und Gewerbegebiet und der Schaffung von natürlichen Erosionsschutzbarrieren kann die Agrargesellschaft Altjeßnitz mbH nachvollziehen, jedoch nicht in dem diskutierten Flächenumfang und in Form einer Aufforstung. Als wirksame und schnell umzusetzende Alternative wäre die Anpflanzung von Heckenstreifen eine annehmbare Lösung, die den Belangen von Naturschutz, Gesellschaft und Industrie ausreichend erfüllen würde. Als Planungsvorschlag bieten wir hierzu den angehängten Kartenausschnitt zur Positionierung möglicher Heckenanpflanzungen in Größenordnungen von ca. 5 ha an (rot markierte Bereiche). Gleichzeitig verweisen wir auf die bereits in der Vergangenheit als Ausgleichs- und Ersatzflächen angelegten Bereiche (gelb markiert), auf denen eine Bepflanzung bis zum heutigen Tag erfolglos verblieb und damit das erneute Planvorhaben sehr in Frage stellen dürfte.</p> <p>An einer gemeinsamen Planung und Lösungsfindung ist die Agrargesellschaft Altjeßnitz mbH stets interessiert.</p>	<p>Die Ursachen für die in der Kritik stehende Umsetzung der Grünmaßnahmen im Technologiepark sind nicht Gegenstand des Änderungsverfahrens zum BP Sonnenallee-West und sind auf anderer Ebene zu besprechen.</p> <p>Für den erforderlichen Ausgleich an Eingriff in den Naturhaushalt gilt es gesetzliche Vorgaben insbesondere das Bewertungsmodell des NatSchG LSA zu beachten. Eine Bepflanzung von Erdwällen ist sehr aufwändig in der Pflege und im Erhalt der Pflanzungen ist. Weiterhin ist leider anzumerken, dass die Bepflanzung von Erdbauwerken nicht für eine grünordnerische Kompensation anrechenbar ist, da diese im Zusammenhang mit einem (Erd-)bauwerk steht. Die Ortschaften Thalheim und Rödgen sind in ihrer ländlichen Prägung komplett von den industriellen Ansiedlungen überformt worden. Die dörflichen Strukturen sind durch die großflächigen Gewerbeansiedlungen im Technologiepark, bei Heideloh oder auch Großzöberitz vollständig in die Negation geraten.</p> <p>Hinzu kommen die infrastrukturellen Ausbaumaßnahmen der überregionalen Verkehrsverbindungen.</p> <p>Deshalb ist es für die Einwohner von Thalheim weiterhin maßgebend, dass ein entsprechender Ausgleich vor Ort im Sinne eines Schutzgürtels um die Ortschaft dargeboten wird. Es ist von Bedeutung, dass der Schutzgürtel tatsächlich eine wirksame Maßnahme darstellt und sich nicht in der Kleinteiligkeit von möglichen Detaillösungen verliert.</p> <p>Die vorgeschlagenen Alternativen wurden geprüft. Die Fläche rückwärtig des Friedhofs ist nicht verfügbar, da keine Bereitschaft des Flächeneigentümers hergestellt werden konnte. Die Fläche am Feldrain ist bereits durch einen anderen Bebauungsplan mit Festsetzungen gebunden. Das Anpflanzen eines Heckenstreifens entlang der Straße nach Rödgen ist leider auch nicht realisierungsfähig, da hier erheblich viel unterirdischer Leitungsbestand von regionaler Bedeutung zu verzeichnen ist.</p>



Anlage zur Stellungnahme Agrargesellschaft Altjeßnitz mbH vom 27.08.2021

50. Autohof Bitterfeld

Im Rahmen der vorangegangenen Beteiligungen nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Es ist davon auszugehen, dass Belange des Autohofs nicht berührt werden. Auf eine nochmalige Beteiligung zum 4. Entwurf wurde daher verzichtet.

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist hinsichtlich der angestrebten Planziele kein Konfliktpotenzial mit Belangen des Autohofs Halle erkennbar.

51. Burger King Deutschland GmbH

Im Rahmen der vorangegangenen Beteiligungen nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Es ist davon auszugehen, dass Belange der Schnellrestaurantkette nicht berührt werden. Auf eine nochmalige Beteiligung zum 4. Entwurf wurde daher verzichtet.

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist hinsichtlich der angestrebten Planziele kein Konfliktpotenzial mit Belangen der Restaurantkette erkennbar.

52. CS Service GmbH

Zum Planverfahren des Bebauungsplanes liegt eine Stellungnahme vom 26.09.2019 zum Vorentwurf vor. Die im Eigentum der CS Service GmbH befindlichen Flurstücke liegen nicht im Geltungsbereich des 4. Entwurfs der geplanten Änderung.

Mit der Herausnahme der aus dem Geltungsbereich ergibt sich keine Betroffenheit mehr, eine nochmalige Beteiligung zum 4. Entwurf war nicht erforderlich.

53. JAK GmbH & Co.KG

Es liegt eine Stellungnahme vom 04.07.2020 zum Entwurf Stand Juni 2020 vor. Zum 4. Entwurf Stand April 2021 wurde keine weitere Stellungnahme abgegeben. Es ist davon auszugehen, dass keine Belange der JAK GmbH & Co.KG von dem 4. Entwurf berührt werden.

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist hinsichtlich der angestrebten Planziele kein Konfliktpotenzial mit Belangen der JAK GmbH & Co.KG erkennbar.

54. BQP Bitterfelder Qualifizierungs- und Projektierungsgesellschaft mbH i.L.

Zum Planverfahren des Bebauungsplanes liegt eine Stellungnahme vom 07.01.2020 zum Entwurf vom November 2019 vor. Die im Eigentum der BQP mbH befindlichen Flurstücke liegen nicht im Geltungsbereich des 4. Entwurfs der geplanten Änderung.

Mit der Herausnahme der aus dem Geltungsbereich ergibt sich keine Betroffenheit mehr, eine nochmalige Beteiligung zum 4. Entwurf war nicht erforderlich.

55. Farasis Energy Europe GmbH

Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zum 4. Entwurf der Änderung wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist hinsichtlich der angestrebten Planziele kein Konfliktpotenzial mit Belangen der Restaurantkette erkennbar.

56. Gemeinde Muldestausee

Zum 4. Entwurf der Änderung wurde keine Stellungnahme abgegeben. Die Gemeinde Muldestausee hat in ihrer Stellungnahme vom 25.09.2020 zum Entwurf Stand Juli 2020 mitgeteilt, dass keine Bedenken und Einwände zur Planung bestehen und die Belange der Gemeinde Muldestausee nicht berührt werden.

57. Stadt Sandersdorf-Brehna

Die Stadt Sandersdorf-Brehna hat in ihrer Stellungnahme vom 23.12.2019 zum Entwurf Stand November 2019 mitgeteilt, dass eine Erweiterung und Überplanung weiterer Flächen bzw. eine Planänderung/ Umwidmung von bestehenden Industrieflächen abgelehnt wird, da der Bedarf an weiteren Flächen nicht zu erkennen ist.

Der Stadt Sandersdorf-Brehna wurde im Abwägungsergebnis mitgeteilt, dass für die Baugebiete seit mehreren Jahren rechtskräftige Bebauungspläne bestehen und demgemäß keine Neuausweisung von Bauflächen erfolgt

Zum 4. Entwurf der Änderung wurde keine Stellungnahme abgegeben

58. Stadt Raguhn-Jeßnitz

Zum 4. Entwurf der Änderung wurde keine Stellungnahme abgegeben. Die Stadt Raguhn-Jeßnitz hat in ihrer Stellungnahme vom 09.10.2020 zum Entwurf Stand Juli 2020 mitgeteilt, dass keine Bedenken und Anregungen bestehen.

59. Stadt Zörbig

Im Rahmen der Beteiligungen nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist hinsichtlich der angestrebten Planziele kein Konfliktpotenzial mit Belangen der Stadt Zörbig erkennbar.

60. Große Kreisstadt Delitzsch

Zum 4. Entwurf der Änderung wurde keine Stellungnahme abgegeben. Die Kreisstadt Delitzsch hat in ihrer Stellungnahme vom 12.10.2020 zum Entwurf Stand Juli 2020 mitgeteilt, dass keine Bedenken und Einwände zur Planung bestehen und die städtebaulichen Belange der Großen Kreisstadt Delitzsch nicht berührt werden.

61. Gemeinde Löbnitz

→ Zustimmung

Stellungnahme vom : 26.08.2021

Zeichen: Hoff/Be

Mit Schreiben vom 27.07.2021 wurden wir um Abgabe einer Stellungnahme zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Sonnenallee-West“ im Ortsteil Rödgen der Stadt Bitterfeld-Wolfen gebeten. Die Unterlagen zum 4. Entwurf wurden in der Gemeindeverwaltung gesichtet und hinsichtlich der Belange der benachbarten Gemeinde geprüft.

Die Gemeinde Löbnitz hat zum vorliegenden Entwurf in der Fassung vom April 2021 keine Bedenken und Anregungen vorzubringen. Die Belange der Gemeinde werden nicht berührt.

Beteiligung erfolgte nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Keine Berührung mit städtebaulichen Belangen der Gemeinde Löbnitz.

Lfd. Nr. 62 bis 71

Der 4. Entwurf der 2. Änderung lag vom 23.08.2021 bis einschließlich 27.09.2021 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung wurden keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken von Bürgern vorgebracht.